

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Elfter Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1886.

XV.

Neue Erörterungen

über

ältere fränkische Formelsammlungen.

Von

Karl Zeumer.

Seit dem Erscheinen des ersten Theiles meiner Ausgabe der Formeln, sind über die Entstehungszeiten einiger Sammlungen Ansichten ausgesprochen, welche von den meinigen mehr oder weniger abweichen, oder doch dieselben modificieren. Es ist dies geschehen in Bezug auf die *Formulae Andecavenses*, *Arvernenses* und das Bruchstück der ältesten *Bituricenses* von Bruno Krusch in einer Anzeige der Ausgabe in der *Historischen Zeitschrift*, N. F. XV, S. 512 ff.; hinsichtlich Marculfs wiederholt von Adolphe Tardif, und zwar zuerst gleichfalls in einer Recension in der *'Bibliothèque de l'école des chartes'* XLIV, p. 353 ff., dann in einem Aufsätze, betitelt: *'Étude sur la date du formulaire de Marculf'*, *'Nouvelle revue historique de droit Français et étranger'* VIII (1884) p. 557 ff. und, nachdem ich seine Ausführungen vorläufig in einem einzelnen, aber wesentlichen Punkte zurückgewiesen hatte, N. Arch. X, S. 383 ff. (Der Major domus in Marculf I, 25), nochmals in der *'Nouvelle revue'* etc. IX (1885), p. 368 sqq. unter der Ueberschrift: *'Nouvelles observations sur la date du formulaire de Marculf'*. Endlich ist auch R. Schroeder in seiner Abhandlung *'Ueber die fränkischen Formelsammlungen'* in der *Zeitschrift der Savigny-Stiftung* IV, Germanistische Abth. S. 75 ff. in Bezug auf einzelne der karolingischen Zeit angehörige Sammlungen zu besonderen Resultaten gekommen. Indem ich mir für einen folgenden Aufsatz vorbehalte, auf die Ausführungen Schroeders, denen ich, ohne im einzelnen überall zustimmen zu können, vielfache Belehrung und Anregung verdanke, zurückzukommen, beschränke ich mich zunächst darauf, zu den Erörterungen der beiden vorhergenannten Gelehrten über die merowingischen Sammlungen Stellung zu nehmen. Den Ausführungen Kruschs verdanke ich neben werthvollen Berichtigungen den Hinweis auf von mir übersehene Erörterungen Longnons, welche Anlass gaben, die Entstehungszeit der *Formulae Andecavenses* nochmals eingehender als früher zu prüfen, wobei sich ergab, dass sowohl die von Longnon und Krusch, als auch die frühere, zuletzt von De Rozière und mir vertretene Annahme auf sehr unsicherem Boden stehen.

Mit der gleichen Unbefangenheit glaube ich an die Erörterungen des Herrn Tardif herangetreten zu sein, kann aber nicht finden, dass dieselben unsere Kenntniss irgend wie fördern. Was darin an wirklich beachtenswerthen Gründen gegen meine Annahmen beigebracht wird, glaube ich selbst in meinen früheren Ausführungen bereits hinreichend berücksichtigt zu haben. Was dagegen neu und dem Verfasser eigenthümlich ist, beruht fast ausnahmslos auf einer Häufung von Irrthümern, Missverständnissen und Erfindungen. Ich hoffe durch den Nachweis im einzelnen dieses hart klingende Urtheil zu rechtfertigen, und wenn dieser Nachweis mit einer gewissen Ausführlichkeit, wie sie gegenüber so wenig begründeten Behauptungen kaum nöthig zu sein scheint, geführt wird, so mag man das mit meinem Wunsche entschuldigen, derartigen Einwendungen gegenüber für die Zukunft einer Berücksichtigung und Widerlegung überhoben zu sein.

Ich behandle im Nachstehenden ausführlich folgende Sammlungen: I. *Formulae Andecavenses*. II. *Formulae Arvernenses*. III. *Formulae Marculli*.

Was über die *Formulae Bituricenses* 1—6 zu sagen ist, mag gleich hier mit wenigen Worten erledigt werden.

Für die 5 ersten dieser Formeln, welche ich nach dem Schriftcharakter des Handschriftenfragments, auf welchem sie überliefert sind, in die erste Hälfte des VIII. Jahrhunderts gesetzt hatte, hat Krusch wahrscheinlich gemacht, dass die Entstehungszeit sich noch genauer begrenzen und vor das Jahr 721 setzen lässt. Es folgt nämlich in der Handschrift unter anderen ein chronologisches Stück, welches überschrieben ist: *'Parte quaedam de cyclo Victurii, hoc est de anno quarto regni'*. In dem Königsnamen, welcher weggeschnitten ist, vermuthet nun Krusch mit Recht den Chilperichs II, da die folgende Ostertafel, wie gezeigt wird, im Jahre 720 zusammengestellt sein muss, dieses Jahr aber mit dem vierten Regierungsjahre des genannten Königs zusammenfällt. Hieraus ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit, dass die Formeln 1—5 spätestens in diesem Jahre geschrieben sind.

Zu der 6. Formel, welche erst später hinzugesetzt ist, und das 14. Jahr eines Königs als Datum trägt, möchte ich bemerken, dass neben Pippin hier doch auch Theuderich IV. in Betracht kommen könnte, da wir nicht wissen, ob in dessen 14. Regierungsjahre (734) nicht doch das Verhältniss Aquitaniens zu dem Frankenreiche ein solches war, dass eine Datierung nach dem Jahre des Merowingers damals zu Bourges denkbar wäre¹. Möglichen Falls gehört also diese Formel in das Jahr 734.

1) Vgl. Breisig, Karl Martell S. 69.

I. Formulae Andecavenses.

Die chronologische Berechnung, welche in der einzigen Handschrift dieser Sammlung hinter Cap. 57 eingeschaltet ist, ergiebt das 3. Regierungsjahr eines Königs Theuderich als späteste Grenze für die Abfassungszeit der vorhergehenden Formeln. Es ist anerkannt, dass nur Theuderich III. hier gemeint sein kann, und dessen 3. Regierungsjahr hatte ich auf 676 berechnet. Nach den neueren chronologischen Untersuchungen von Krusch würde jedoch erst das Jahr 678 anzunehmen sein.

Wesentlicher als diese kleine Verschiebung des terminus ad quem für die Abfassung der ersten 57 Formeln ist aber, dass Krusch, a. a. O. S. 513, unter dem Könige Childebert, nach dessen 4. Regierungsjahre die 1. und 34. Formel datiert sind, nicht, wie zuletzt De Rozière und ich, den ersten, sondern den zweiten dieses Namens versteht, und jenes Datum auf das letzte Regierungsjahr Childeberts II. deutet, das vierte nach dem Tode Guntrams, als dessen Erbe jener die Herrschaft in Angers geführt haben soll. Damit würde die Entstehung des ersten und ursprünglichen Bestandtheiles unserer Formeln aus dem Anfange des VI. Jahrhunderts an das Ende desselben, aus dem Jahre 514/515 in das Jahr 595/596 gerückt sein. Childebert II, so führt Krusch aus, habe man bisher ausgeschlossen, in der Meinung, dass er nie in Anjou regiert habe. Freilich habe dieses Land ursprünglich zum Reiche Chlotars II. gehört, sei aber von Guntram unter dem Vorwande, die Vormundschaft über den jungen Chlotar zu führen, annectiert und nach dessen Tode mit dem übrigen Reiche an Childebert II. gekommen. Diese Ansicht, bemerkt Krusch, habe bereits Longnon, 'Géographie de la Gaule au VI^e. siècle' (Paris 1878) S. 301, A., ausgesprochen und zugleich nachgewiesen, dass Childebert I. nie in Angers regiert habe.

Leider musste ich bekennen, dass mir die Ausführungen Longons seiner Zeit entgangen waren, werde aber jetzt das Versäumte nachholen und neben den Bemerkungen Kruschs auch die des französischen Gelehrten eingehend berücksichtigen. Wäre nun von dem letzteren, wie Krusch annimmt, der Nachweis erbracht, dass Childebert I. Angers nicht besessen habe, so würden wir, vorausgesetzt, dass in der That nur einer von diesen beiden in Betracht kommt, zu der Annahme, dass Childebert II. irgend wie Herrscher jenes Gebietes geworden sei, eben durch unsere Formeln genöthigt, und Longnon benutzt dieselben auch demgemäss als abschliessendes Argument in seinem Indizienbeweis für Childeberts II. Herrschaft in Angers; a. a. O. S. 301. Es ergiebt sich daraus für uns die doppelte Aufgabe, erstens zu untersuchen, ob die Annahme, dass Childebert I. Angers besessen, erwiesen oder doch wahr-

scheinlich sei, und zweitens, ob auch unabhängig von der Lösung dieser Frage eine Herrschaft Childeberts II. über Angers anzunehmen sei.

Die Zugehörigkeit des Gebietes von Angers zum Reiche Childeberts I. ist meines Erachtens von Longnon nicht widerlegt. Derselbe stützt, a. a. O. S. 102, A. 1; S. 110 f., seinen Beweis auf eine Stelle der Vita S. Mauri, welche unbestreitbar darthue, dass die Stadt Angers in den letzten Jahren des Bischofs Albinus, welcher 550 starb, dem Könige von Austrasien, Theudebert, unterworfen gewesen sei, denn er habe 543 dem Florus zur Gründung des Klosters Glannafolium (Glanfeuil, Saint-Maur-sur-Loire) im Gebiete von Anjou seine Genehmigung erteilt. Florus aber war nach derselben Quelle nicht nur der allmächtige Minister Theudeberts, sondern verwaltete nebenbei auch noch das Amt eines Grafen im Gau von Angers, welcher auch sonst in der Vita als unter Theudeberts Herrschaft stehend betrachtet wird¹. Gegen Bonnell erhebt Longnon den Vorwurf, diese wichtige Thatsache der Beherrschung Angers durch den König von Austrasien übersehen zu haben. Allerdings vertritt Bonnell, Anfänge des karolingischen Hauses, S. 200 f., die Ansicht, dass Angers zum Theilreiche Childeberts gehört habe, hat aber keineswegs jene Nachrichten der Vita S. Mauri übersehen, sondern dieselben kurz vor der von Longnon angeführten Stelle, S. 200, in einer Anmerkung ausdrücklich als unglaublich zurückgewiesen. Dieses ist dem sonst so gründlichen gelehrten Verfasser der Géographie de la Gaule entgangen und ebenso die Thatsache selbst, dass, nachdem früher um die Glaubwürdigkeit der Vita S. Mauri viel gestritten war, aber schon Papebroch dieselbe als 'reine Erfindung' des IX. Jahrhunderts charakterisiert hatte², seit geraumer Zeit deren Unglaublichkeit und Werthlosigkeit völlig anerkannt ist. Dargethan ist dieselbe meines Erachtens unwiderleglich durch Roth, Geschichte des Beneficialwesens, Erlangen 1850, in einem besonderen Excurse S. 438 ff.³. Freilich erzählt der Verfasser⁴, Abt Odo von Glanfeuil, er habe im Jahre 863 auf einigen vom Alter fast zerstörten Pergamentlagen in alterthümlicher Schrift und roher Sprache die Bio-

1) Vita S. Mauri, AA. SS. 15. Jan. I, 1039 ff.; (AA. SS. Mabillon, saec. I, 274 ff.) cap. 42 (44): 'Florus cum in omni regno Theodeberti regis summam obtineret potestatem ac vice comitis in Andecavensi eo tempore fungeretur pago'; 37 (39): 'Florus, qui primus inter primos totius regni Francorum proceres decentissime omnia iussus a rege palatina disponit moderamina'. Vgl. cap. 47 (49) u. a. 2) Siehe AA. SS. 16. Mai III, p. 605 f. und 22. Mai V, 2, p. 153. Vergl. auch 6. Juni II, p. 717. 3) Siehe auch Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen I (5. Aufl.), S. 282; Holder-Egger, MG. SS. XV, p. 461. 4) MG. I. c.; AA. SS. Mab. I, p. 276.

graphien des heiligen Benedict und seiner fünf Schüler aufgefunden, und daraus die Vita S. Mauri, soviel als möglich im Stil verbessert, abgeschrieben. Der erste Blick auf das umfangreiche Werk zeigt, dass hier nicht eine bloss stilistisch verbesserte Gestalt eines älteren Heiligenlebens, deren sechs Stück einige 'quaterniunculi' gefüllt haben sollen, vorliegt, sondern mindestens eine stark erweiterte, freie Bearbeitung. Einzelne Irrthümer, welche ein Schreiber des VI. Jahrhunderts nicht begehen konnte, würden sich vielleicht als Interpolationen des Uebersetzers erklären lassen; doch zwingen andere, in die ganze Darstellung zu tief eingreifende Unrichtigkeiten zu der Annahme, dass Odo die ganze Vita erdichtet und, um derselben Ansehen zu geben, die Geschichte der Auffindung jener Handschrift ersonnen habe. Jedenfalls ist eine Angabe dieser Quelle für das VI. Jahrhundert völlig werthlos¹.

Damit fällt der einzige Grund fort, mit Longnon Angers als eine zu Theudeberts Reiche gehörige Enklave zu betrachten. Dagegen wird die nach Beseitigung dieses Hindernisses an sich wahrscheinliche Annahme, dass Angers nicht zu Theudeberts, sondern vielmehr zu Childeberts I. Reiche gehört habe, durch Fortunats Vita S. Albini bestätigt. König Childebert ist der einzige in dieser Schrift erwähnte König. Eine Reise des heiligen Albinus, des Bischofs von Angers, an den Hof dieses Königs wird so erzählt, dass man voraussetzen muss, Childebert sei der Landesherr des Bischofs gewesen². Ein anderes, freilich spätes Zeugnis, welches aber wohl aus einer älteren Quelle geschöpft sein kann, bietet die Urkunde des Bischofs Nefingius von Angers aus dem Jahre 972, Gallia christ. XIV, Instr. p. 147: 'ecclesiam Sancti Albini, quae a Sancto Germano Parisiorum episcopo voluntate et imperio Childeberti regis ante portam Andegavensis urbis versus orientem fundata est'. Wenigstens würde dies gut zu dem in der Vita offenbar als pietätvoll geschilderten Verhältnisse zwischen dem Könige und dem Heiligen stimmen.

Zugleich fällt aber mit der Annahme, Angers sei später eine Enklave des Königs von Metz gewesen, der einzige annehmbare Grund dafür fort, Angers ursprünglich, d. h. von

1) Wattenbach, a. a. O., beklagt mit Recht, dass diese Quelle immer noch häufig benutzt wird. Freilich bietet dieselbe manche interessante Einzelheiten, welche von grösstem Werthe für unsere Kenntniss des VI. Jahrhunderts sein würden, wenn sie nur irgend glaubwürdig wären.

2) Vita S. Albini cap. XIV (ed. Br. Krusch, MG. Auctores antiq. IV, 2, p. 31): 'Item occurrente eo regi Childeberti Parisius nuntiatur pontifici regem venationis causa de civitate in crastinum esse discessurum. Mandat, se ut dignum duceret expectandum. Sed quia beatum Albinum corporalis infirmitas praepedivit, ad eius praesentiam praedictus rex occurrere maturavit.'

511—524, dem Theilreiche Chlodomirs zuzuschreiben. Man würde Longnon beistimmen können, der besonders hervorhebt, dass die Entstehung einer so entfernten Enklave deutlich auf die Herkunft aus einer nochmaligen Theilung eines der ursprünglichen Theilreiche, wie sie 524 mit Chlodomirs Reiche vorgenommen wurde, deute, wenn eben das Vorhandensein dieser Enklave überhaupt erwiesen oder wahrscheinlich wäre. Wenn aber Longnon¹ nur deshalb, weil die grössten der von der Loire durchflossenen Gebiete von Orléans und Tours, den Kern von Chlodomirs Reich bildeten, auch die noch übrigen von jenem Strome berührten Stadtgebiete, Anjou, Poitou und Nantois, dem Chlodomir zuertheilen will, so kann ich diesen Grund nicht für zutreffend halten und muss vielmehr der von Bonnell vertretenen Ansicht beipflichten, dass Anjou mit grösserer Wahrscheinlichkeit demselben Reiche zuzurechnen sei, zu dem sicher Le Mans und Rennes und mit anderen Städten des Bretonischen Grenzgebietes wahrscheinlich auch Nantes gehörte, d. h. also dem ursprünglichen Theilreiche Childeberts I. Es entspricht dem, dass im Verlaufe des VI. Jahrhunderts die Grenzen, welche Anjou von Touraine und Poitou scheiden, in dem mannigfaltigen Wechsel der Gestaltung der merowingischen Reiche, mehrfach auch Theilreiche von einander schieden, während Le Mans und Rennes, soweit wir davon erfahren, stets mit Angers vereinigt bleiben. Eine besonders nahe Verbindung zwischen beiden letzteren Städten durch Vereinigung unter einem Herzoge finden wir später unter Guntram (Greg. Hist. Fr. VIII, 42).

Es ist also nicht nur mit Bestimmtheit anzunehmen, dass Childebert I. Anjou überhaupt besessen hat, sondern auch kaum zu bezweifeln, dass dasselbe bereits seit der ersten Theilung im Jahre 511 unter seiner Herrschaft stand, so dass unserer Annahme einer Datierung der Formeln vom 4. Jahre des Königs Childeberts I. in dieser Beziehung ein Hindernis nicht entgegensteht. Da demnach die von Longnon angenommene Nothwendigkeit, die Datierung auf Childebert II. zu beziehen, fortfällt, so werden wir nun zu untersuchen haben, ob selbständige Gründe vorhanden sind, welche auf eine Herrschaft Childeberts II. über Angers schliessen und damit die Beziehung der Daten auf diesen König möglich erscheinen lassen.

Sicher und allgemein anerkannt ist, dass Anjou ursprünglich zu dem Reiche gehörte, welches Chilperich bei seinem Tode seinem wenige Monate alten Sohne, dem späteren Chlotar II., hinterliess. Longnon und Krusch haben nun die

1) a. a. O. p. 94 f.

Meinung vertreten, König Guntram habe diese Landschaft mit anderen benachbarten während seiner für den unmündigen Chlotar geführten vormundschaftlichen Regierung mit seinem eigenen Reiche vereinigt und auf Childebert II. vererbt. Krusch findet den Beweis hierfür in den von Gregor von Tours berichteten Thatsachen, dass Guntram 585 den Grafen Theodulf in Angers einsetzte (Hist. Fr. VIII, 18) und 587 den Antestius zur Bestrafung der Mörder der Domnola nach Angers schickte (ibid. 41). Das waren unzweifelhaft Handlungen der Regierungsgewalt. Es berechtigt uns jedoch nichts, anzunehmen, dass dieselben nicht thatsächlich auf Grund des vormundschaftlichen Verhältnisses zu Chlotar II. und ohne dessen dereinstige Succession in Frage zu stellen ausgeübt wurden. Auch Longnon erblickt in jenen Thatsachen noch nicht den Beweis für die Annexion Anjous, sondern erkennt an, dass da, wo Gregor von der Einsetzung des Beppolenus als Herzog über Angers und Rennes im Jahre 586 spricht, der Wortlaut der Quelle nicht gestatte, diese Städte als ausserhalb des Reichs Chlotars II. befindlich anzusehen¹. Dagegen sei die thatsächliche Unterwerfung von Angers, die endgültige Einverleibung, nicht mehr zweifelhaft, seit das nördlicher gelegene Rennes nicht mehr zu Chlotars Reiche gehört habe. Dieses sei 590 nicht mehr der Fall gewesen, wie aus dem Heereszuge, welchen Guntram in diesem Jahre zum Schutze von Nantes und Rennes gegen die Bretonen entsandte, geschlossen wird. Wahrscheinlich sei Angers aber schon 587 dem Reiche Guntrams einverleibt, da damals bereits das gleichfalls nördlichere Le Mans nicht mehr als Chlotars Reiche zugehörig betrachtet sei. Den Beweis für letzteres entnimmt Longnon dem Berichte Gregors über eine in diesem Jahre an die Bretonenfürsten geschickte Gesandtschaft, unter deren Führern Bischof Bertram von Le Mans genannt wird². Gregor schreibt dabei Hist. Franc. IX, 18 von Guntram: *‘rex dirigit illuc legationem, id est Namatium Aureliansim et Bertchramnum Cinomanensem episcopum cum comitibus et aliis viris magnificis. Adfuerunt etiam et de regno Chlotharii, Chilperici filii, viri magnifici’*, so dass allerdings die Gesandten aus dem Reiche Chlotars in einen gewissen Gegensatz zu dem Bischof Bertram gesetzt sind.

Man wird aber demgegenüber zeigen können, dass nicht nur jene von Longnon für die Annexion geltend gemachten Thatsachen sich ohne die Annahme einer solchen erklären, sondern dass sogar bestimmte Zeugnisse vorhanden sind, welche beweisen, dass eine wirkliche Annexion, d. h. doch in

1) Hist. Franc. VIII, 42; Longnon S. 135. 300, A. 6. 2) Siehe Longnon S. 136. 143. 296.

diesem Falle eine Einverleibung durch Guntram unter völliger Beiseiteschiebung der Rechte Chlotars II, bezüglich der Angers benachbarten Gebiete nicht stattgefunden hat, dass vielmehr das rechtliche Verhältniß dieser Städte zu Guntram seit 584 unverändert dasselbe geblieben ist und Chlotars Rechte auf dieselben von Guntram nicht in Frage gestellt sind.

Als Chilperichs Wittwe, Fredegunde, dem König Guntram die Nachricht von Chilperichs Tode sandte, forderte sie ihn auf, das Reich seines Bruders zu übernehmen. Sie trägt ihm, vermuthlich durch den Abfall einiger Grossen zu Childebert veranlasst, zugleich die vormundschaftliche Gewalt über sich und ihren kleinen Sohn Chlotar II. an, welche Guntram übernimmt¹. Es entspricht dem, wenn dann die Grossen des von Chilperich hinterlassenen Reiches sich um den jungen Chlotar sammeln und vom Volke einen Treueid zugleich für Guntram und seinen Neffen schwören lassen; wie Gregor sagt: *'exegentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicet fidelis esse debeant Guntchramno rege ac nepote suo Chlotario'*. Offenbar ist dieser Eid nicht im ganzen Umfange des zuletzt von Chilperich beherrschten Gebietes gefordert und geleistet worden. Wenn wir sehen, wie sich Guntram seinem anderen Neffen Childebert gegenüber sowohl 584 zu Paris (Hist. Fr. VII, 6), als auch 587 im Vertrage zu Andelot völlig auf den Boden des nach Chariberts Tode 567 zwischen ihm und den beiden anderen überlebenden Brüdern geschlossenen Theilungsvertrages stellt, so dürfen wir voraussetzen, dass er auch dem Erben Chilperichs über diesen Vertrag hinaus gehende Ansprüche nicht gestattet hat. Sicher wissen wir, dass z. B. Tours, Poitiers, Limoges bei dieser Eidesleistung nicht in Frage kamen. Ob andererseits in dem ganzen von Guntram als *'regnum Chlotarii'* anerkannten Gebiet jener Doppeleid geleistet ist, brauchen wir, obwohl kaum daran zu zweifeln ist, nicht zu untersuchen. Es genügt vielmehr für unsere Zwecke, nachzuweisen, dass für verschiedene Angers benachbarte Landschaften, von denen Longnon annimmt, sie seien durch Guntram annectiert, von Seiten Guntrams nichts geschehen ist, was nicht auf Grund jener Huldigung rechtmässiger Weise geschehen konnte, und dass, entsprechend jenem Eide, nicht Guntram allein, sondern neben ihm auch Chlotar in den Berichten Gregors als Herr über jene Gebiete erscheint.

Sehen wir bei jener Gesandtschaft an die Bretonenfürsten zunächst von dem Gegensatze, in welchem Bertram von Le Mans zu den Vornehmen aus dem Reiche Chlotars erscheint, ab, so zeigt schon allein die Theilnahme dieser *'viri magni-*

1) Vgl. über dies und das folgende Greg. Hist. Fr. VIII, 5—8.

fici', dass bei dem Einfall der Bretonen in das Gebiet von Nantes nicht nur Guntram, sondern auch Chlotar interessiert war. Daraus, dass die Gesandten aus Chlotars Reiche gemeinschaftlich mit denen Guntrams handeln und nicht im Gegensatze zu ihnen, ersieht man, dass Chlotars Interesse dort auch von Seiten Guntrams als ein berechtigtes angesehen wurde. Mit voller Deutlichkeit sprechen die Verhandlungen selbst. Wenn die Bretonenfürsten, Warochus und Vidimacles, erklären: Wir wissen, dass jene Städte — ausser Nantes wird hier zunächst an Vannes und Rennes zu denken sein — den Söhnen Chlotars gehören, so kann das nur auf Guntram, den Sohn Chlotars I, und auf den Grosssohn Chlotars I, den Erben Chiperichs, bezogen werden. Mit klaren Worten bestätigt das Gregor, indem er hierauf der von den Bretonen gleichmässig an Guntram und an Chlotar zu leistenden Busszahlung gedenkt: 'et datis fideiussoribus adque subscriptis cautionibus, promiserunt se singula milia solidorum Guntchramno regi et Chlothario in compositionem daturus' (Hist. Franc. IX, 18, p. 372). Hier bestand also das in dem Doppeleide zum Ausdruck gebrachte Verhältnis noch fort. Das gleiche bezeugt für Vannes Gregor gerade in dem Bericht über den von Guntram 590 gegen die Bretonen unternommenen Krieg (a. a. O. X, 9, p. 416 ff.), in welchem Longnon den Beweis für die Annexion von Rennes erblickt. Wäre ein Beweis hierfür, dass Guntram damals um den Besitz von Rennes kämpfte, so müsste das auch von Nantes und Vannes gelten. Wenn nun aber in Vannes Bischof und Einwohner dem Feldherren Guntrams, Ebrachar, welchen sie als Befreier von der Herrschaft der Bretonen begrüßten, schwören: 'Nos nihil dominis nostris regibus culpabelis sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi extitimus, sed in captivitate Brittanorum positi, gravi iugo subditi sumus', so zeigt der Plural, dass die Stadt nicht nur dem Könige Guntram, sondern noch einem anderen Könige, welcher natürlich nur Chlotar sein konnte, Treue schuldete und bewahrt zu haben erklärte. Also auch hier noch im Jahre 590 eine Auffassung, welche ganz dem Eide von 584 entspricht!

Mit diesen Thatsachen würde eine Annexion von Le Mans durch Guntram, wie Longnon sie aus Gregors Bericht über jene Gesandtschaft, an welcher Vornehme 'de regno Chlotharii' neben dem Bischof von Le Mans Theil nahmen, folgert, schlecht in Uebereinstimmung zu bringen sein. Ich glaube auch, dass die Bezeichnung der nicht von Guntram occupierten Theile von Chlotars II. Reich vorzugsweise als 'regnum Chlotharii' auch im Gegensatze zu jenen in Guntrams Händen befindlichen Gebieten verständlich ist, ohne eine vollständige Annexion der letzteren vorauszusetzen.

Es ist für unsere Zwecke gleichgültig, ob der von den

Neustrischen Grossen angeordnete Huldigungseid den Sinn hatte, dass dem Könige Guntram als Vormund Chlotars bis zu dessen Mündigkeit königliche Gewalt zustehen sollte, oder ob Guntram als eigentlicher Träger dieser Gewalt anerkannt wurde und dem jungen Chlotar nur als Erben gewissermassen die Eventualhuldigung geleistet wurde. In jedem Falle gab der Eid Guntram das Recht, selbst in die Regierung einzugreifen. Er hat sich auch thatsächlich, wie bereits erwähnt, nicht wie seinem anderen Neffen gegenüber darauf beschränkt, eine autoritative Stellung über Chlotar in Anspruch zu nehmen, sondern einen Theil der Erbschaft Chlotars, und zwar die westlichen, von den Bretonen damals besonders gefährdeten Gebiete Nantes, Rennes, Vannes, Angers, Le Mans unter seine unmittelbare Regierung genommen. Das übrige Reich blieb aber unter der unmittelbaren Regierung Chlotars, d. h. seiner Mutter Fredegunde und der Grossen, welche sich des jungen Königs bemächtigt hatten, der *'nutritores regis'*¹.

Dieser Regierung gelang es, einen hohen Grad von Selbständigkeit Guntram gegenüber zu erlangen oder zu behaupten. Als Guntram eine Gesandtschaft von drei Bischöfen an Chlotars Hof schickt mit dem Auftrage, in Gemeinschaft mit den *'nutritores regis'* die der Fredegunde zur Last gelegten Mordthaten zu untersuchen und die Schuldigen ihm vorzuführen, wird dieses Ansinnen entschieden zurückgewiesen. Jene *'nutritores'* nehmen das Recht in Anspruch, auf die Autorität des jungen Königs hin selbst eine *'königliche Entscheidung'* über diese Verbrechen zu geben, und verharren auch bei dieser Abweisung, als die Gesandten Guntrams mit Waffengewalt drohen (Hist. Franc. VIII, 31). Man begreift, dass der Gegensatz zwischen diesem vom Hofe des jungen Chlotar aus so selbständig regierten Reichtheile und dem gesammten von Guntram beherrschten Gebiete auch einschliesslich der von ihm occupierten Theile vom Reiche seines Mündels stark genug war, dass ersterer diesem Ganzen gegenüber κατ' ἐξοχήν als *'regnum Chlotarii'* bezeichnet werden konnte. Es sind nur die thatsächlichen Verhältnisse, nicht die rechtlichen, welche dadurch zum Ausdruck gebracht werden. Der thatsächliche Gegensatz der von Guntram regierten Provinzen zu dem übrigen Reiche Chlotars musste ganz besonders dadurch verschärft werden, dass der Herzog Beppolenus, welcher bis dahin neben Ansvaldus mit Fredegunde die Regierung für Chlotar geleitet zu haben scheint, sich mit der Königin ent-

1) Es wird in diesem Falle nicht geradezu diese Bezeichnung gebraucht, aber die *'seniores'*, welche die Regierung führen, werden bezeichnet als *'hi, qui parvolum (sc. Chlotarium regem) nutriebant'*. Gregor, Hist. Franc. VIII, 31. Vgl. Waitz, *'VG.'* II, 2³, S. 107.

zweite und sich von Guntram die herzogliche Gewalt über Theile jenes occupierten Gebietes, jedenfalls über Angers und Rennes, übertragen liess. Der persönliche Hass gegen diesen war es auch, wie Gregor ausdrücklich hervorhebt (Hist. Franc. X, 9), welcher Fredegunde später bewog, den Bretonen die Sachsen von Bayeux gegen die Feldherren Guntrams, deren einer Beppolenus war, zu Hülfe zu schicken, obgleich Guntram den Krieg nur zur Vertheidigung der zu Chlotars Erbe gehörigen Provinzen führte.

Auch dieser scharfe Gegensatz berechtigt uns nicht, zu bezweifeln, dass Guntram fortfuhr, den jungen Chlotar, wenn nicht als eigentlichen Eigenthümer von Angers und den benachbarten Gebieten, so doch als allein berechtigten Erben anzusehen. Eine wirkliche Beraubung seines Mündels würde schlecht zu Guntrams sonstigem Verhalten passen. Der Theilungsvertrag von 567 wurde von Guntram offenbar als die staatsrechtliche Grundlage für die Abgrenzung der einzelnen Theilreiche betrachtet. Wie schon erwähnt, berief er sich auf denselben nach Chilperichs Tode gegenüber Childebert und ordnete sein Verhältnis zu diesem im Vertrage von Andelot auf derselben Grundlage. Es ist nicht wahrscheinlich, dass er das Erbe seines anderen Neffen über die Grenzen jenes Vertrages von 567 hinaus verkürzen wollte. Bezeichnete er doch selbst nach Gregor beide Neffen in gleicher Weise als seine Adoptivsöhne. Nach dem Vertrage von Andelot äusserte er, Chlotar nicht enterben, sondern ihm einige Städte hinterlassen zu wollen (Hist. Fr. IX, 20); und wenngleich er zeitweilig zögerte, die Echtheit dieses Sohnes der Fredegunde anzuerkennen, und seine Beziehungen zu dieser selbst nicht immer freundliche waren, so sehen wir doch gerade in der letzten Zeit Guntrams Verhältnis zu Fredegunde und Chlotar unter steigender Eifersucht Childeberts II. und seiner Mutter sich bessern. Es wäre kaum begreiflich, wenn Guntram, obwohl er noch 591 bei der Taufe des siebenjährigen Chlotar öffentlich den Wunsch aussprach, der Knabe möge dereinst an Macht seinem gleichnamigen Grossvater gleich werden (Hist. Fr. X, 28), dennoch das rechtmässige Erbe des Unmündigen sich angeeignet hätte, um es dereinst seinem anderen Neffen zu hinterlassen.

Endlich aber dürfte zu bezweifeln sein, ob Guntram, selbst wenn er diese Absicht gehabt hätte, nach dem unglücklichen Ausgange des bretonischen Feldzuges Angers und die der feindlichen Grenze näher gelegenen Stadtgebiete überhaupt in seiner Gewalt behielt. Nur widerwillig und nicht ohne thätlichen Widerstand zu leisten hatte die Bevölkerung Guntrams Beamte aufgenommen. Jetzt, nachdem der Herzog Beppolenus gefallen war, der andere Heerführer Guntrams, zum Rückzuge

gezwungen und bis in die Nähe von Angers von den Bretonen verfolgt, mit dem Heere das Land verlassen hatte, konnte es der Guntram feindlichen Partei nicht schwer fallen, dessen Herrschaft abzuschütteln, zumal die eingedrungenen Bretonen in bestem Einvernehmen mit Fredegunde standen.

Doch, wie dem auch sei, Gregors bis nahe an Guntrams Tod heranreichende Erzählung lässt, wie wir oben sahen, darüber keinen Zweifel, dass neben Guntram in den von diesem occupierten Gebieten Chlotars II. auch dieser als König galt.

Ein gewichtiges weiteres Zeugnis hierfür haben wir in dem Testament des bereits genannten Bischofs Bertram von Le Mans aus dem Jahre 616¹, welches zugleich einigen Aufschluss über die Schicksale jener Gebiete in der Zeit nach Guntrams Tode giebt. Das Testament ist, trotzdem es auch in den *Gesta episcoporum Cenomanensium* überliefert ist, nach Form und Inhalt unzweifelhaft echt², wie sehr auch zunächst die eingeflochtenen genauen historischen Nachrichten und der ungewöhnlich starke Umfang des Schriftstückes befremden können. Der Text ist leider stark corumpiert, doch ist derselbe schon nach dem gedruckten Material mancher Verbesserung fähig. Aus dieser Quelle, welche in neuerer Zeit nicht überall die ihr gebührende Beachtung gefunden hat³, erfahren wir, dass Bischof Bertram nach Guntrams Tode Chlotar II. für den rechtmässigen Herren von Le Mans hielt und demselben einen unauflöslichen Huldigungseid leistete. Er sagt darüber: 'Licet nulli habetur incognitum, qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis sacramentum insolubile domno meo Clotario regi dedi, propter eo quod civitas Cenomanis legitimo ordine post transitum domni Guntranni ex haereditate genitoris sui bonae recordationis Chilperici quondam regis debuit provenire' (a. a. O. p. 201). Dieses Zeugnis ist um so entscheidender, als es von einem Manne herrührt, der bei Guntram offenbar in hohem Ansehen stand, wie wir aus seiner erst unter Guntrams vormundschaftlicher Regierung 586 erfolgten Erhebung zum Bischof, aus seiner Verwendung für jene Gesandtschaft in die Bretagne sowie aus seiner Theilnahme an einer von Guntram versammelten Bischofsconferenz (Greg. Hist. Fr. IX, 41) schliessen dürfen. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir in den Worten Bertrams nur eine einzelne Aeusserung der in Guntrams Umgebung herrschenden,

1) Mehrfach gedruckt in zwei nur wenig verschiedenen Fassungen, am besten bei Pardessus, *Diplomata I*, p. 197 ff. 2) Angefochten früher von Launoi. Siehe Pardessus a. a. O., Anmerkung 4, und Roth, *Gesch. d. Beneficialwesens* S. 460. 3) Weder Bonnell noch Longnon haben dieselbe zur Aufklärung der für uns in Betracht kommenden Verhältnisse herangezogen.

in Bezug auf Chlotars Rechte loyalen Gesinnung zu erblicken glauben, und wenn wir, was dieser von Le Mans sagt, auch für Angers voraussetzen.

Sonach dürfte die Frage, ob eine völlige Verschmelzung jener Gebiete mit dem übrigen Reiche Guntrams stattgefunden habe, und demgemäss beabsichtigt gewesen sei, dieselben mit an Childebert II. zu vererben, entschieden zu verneinen sein.

Damit ist nun allerdings die Möglichkeit einer gewalt-samen Usurpation durch Childebert II. nicht ausgeschlossen, und eine solche scheint wirklich eingetreten zu sein.

Der Eid Bertrams von Le Mans lässt vermuthen, dass diese Stadt zunächst thatsächlich durch Chlotar II. in Besitz genommen ist; wenn es dann aber in dem Testamente im unmittelbaren Anschluss an die eben angeführte Stelle heisst: 'sed faciente cupiditate et civitas ipsa ei (sc. Chlotario) fuit ablata et de reliquo regno suo multum passus est dispendium', so ist das mit grosser Wahrscheinlichkeit auf eine bald darauf erfolgte Occupation durch Childebert II. zu deuten. Andere Stellen im Zusammenhange mit den Nachrichten der Chronik des sog. Fredegar machen das zur Gewissheit. Mehrfach rühmt sich Bertram der Treue, welche er Chlotar II. bewahrt habe, indem er der dieserhalb von dessen Feinden erlittenen Verfolgungen und der ihm dafür vom Könige zu Theil gewordenen Belohnungen gedenkt. Nicht nur einmal, sondern jedenfalls noch ein zweites Mal erlitt Chlotar grossen Schaden durch Feinde, zweimal musste zugleich Bertram sein Bisthum räumen vor dem Usurpator Berthegisil; ja an einer Stelle erzählt der Testator, er habe 'zwei oder dreimal' Be-raubung an Kirchengut und an eigenem Gut erlitten¹.

1) (Villa M.), cum Deus reddidit iustitiam domno Clotario regi, iterum ad dominationem sanctae ecclesiae vel meam pervenit; — (villa B.) per interregna longo tempore nobis ablata fuit, et postea, cum Deus domno Clothario regnum suum in integrum dedit —, a. a. O. p. 201; — Berthegisilus inlicito ordine contra decreta canonum in sede sua fuit adgressus —. Et postea cum alia vice gloriosus domnus Clotarius de regno suo multum dispendium ex insidiis pertulit, et iterum ego pauper propter ipsum valde in captivitate fui tempore in ipso, nec nominandus B. iterum vastator ecclesiae accessit; Dum nos cum domno Clotario rege pro fide nostra detenti fuimus —, a. a. O. p. 203; — omnibus notum est, qualiter bis aut tertio in rebus sanctae ecclesiae vel propriis sustinui spoliationem, Deus scit, quod non pro culpis nostris hoc passus sum, sed pro eo, quod fidem volui ilibatam custodire —, a. a. O. p. 207; pecunia, quam gloriosus domnus Clotarius rex nobis dedit — pro fidei nostrae [conser-vatione?] —, a. a. O. p. 200. Ein Bruder des Bischofs Bertram, Berthulf, liess sein Leben im Kriege für König Chlotar, a. a. O. p. 204. Bertram erwähnt auch die Vereinigung des ganzen Frankenreiches unter Chlotars Scepter: 'postea quam Deus glorioso domno Clotario regi nostro totum regnum Francorum in sua ditione advenire praecepit', a. a. O. p. 209.

Fredegar berichtet nur einmal von einem grossen Verluste Chlotars II, da dieser nach der Niederlage bei Dormelles 599 zu einem Frieden gezwungen wurde, durch welchen er fast sein ganzes Reich verlor. Nur 12 Gaue zwischen Seine und Oise blieben ihm. Alles Gebiet zwischen Seine, Loire, dem Meere und der Bretagne, also auch Le Mans erhielt Theuderich, den Ducatus Dentelini nebst anderen östlichen Gebieten Theudebert¹. Dieser von Fredegar berichtete Fall ist aber nach Bertrams Darstellung der zweite dieser Art. Derselbe erzählt, dass Berthegisil bei seiner ersten Usurpation ihm und der Kirche Güter entfremdet, dafür später — offenbar nach der ersten Restauration Bertrams — durch Abtretung von Besitzungen zu Campariacum und Estivale² im Gebiete von Le Mans unter Ausstellung eines Kaufbriefes eine, wenn auch nur ungenügende, Entschädigung geleistet habe, und berichtet dann weiter: 'Et postea cum alia vice gloriosus domnus Clotarius de regno suo multum dispendium ex insidiis pertulit, et iterum ego pauper propter ipsum valde in captivitate fui tempore in ipso; nec nominandus Berthegisilus iterum vastator ecclesiae accessit et cartam ipsam, quam prius fecerat, in archivo ecclesiae invenit et eam igni comburi praecepit. Et postquam dominus noster cum voluntate Dei una cum praecelso consobrino suo Teodeberto rege caritatem inivit et voluntarie quantitatem de regno suo recepit, et nos locella illa, illo obsistente, ad dominationem nostram revocavimus' etc.; a. a. O. p. 203. Der hier erwähnte Frieden mit Theudebert kann wohl nur der zu Compiègne sein, von welchem Fredegar cap. XXVI zum Jahre 603 nach der Niederlage Chlotars bei Étampes durch Theuderich kurz berichtet: '— nimia multitudo exercitus Chlotarii in eo praelio gladio trucidata est. Theudericus victor Parisius ingreditur. Theudebertus pacem cum Chlothario Compendio villa inivit et uterque exercitus eorum illaesus rediit ad propria'. Dieser etwas dunkle Bericht erfährt durch unser Testament eine wichtige Ergänzung. Der — übrigens nach grossen Erfolgen — von Theuderich geschlagene Chlotar, schliesst mit Theudebert, der anscheinend seinem Bruder gegen jenen zu Hülfe kommen sollte, ohne Schwertstreich einen Frieden auf Kosten Theuderichs. Denn zu dem Theile seines Reiches, welchen Chlotar durch diesen unerwarteten Abschluss wiedererlangte, gehörte,

1) Vgl. Fredegar, chron. cap. 20. 2) So beide Namen richtig nur bei der zweiten Erwähnung; das erste Mal steht dafür 'cum Bariaco et Stivale' (oder 'Vivale'), was leicht und sicher zu ändern ist. Die Erklärung bei Pardessus: 'Bouère' für 'Bariacum' ist deshalb unnöthig; Campariacum ist Chemiré-le-Gaudin, Estivale ist Étival-lès-le Mans, beide unweit von einander gelegen im Département Sarthe, Arrond. du Mans, Cant. de la Suze.

wie die Lage der damals von Bischof Bertram zurückgewonnenen Güter bezeugt, Le Mans¹.

Ist dadurch gesichert, dass die Occupation von Le Mans durch Chlotars Gegner in Folge des Friedens von 599 bereits die zweite von Bertram erwähnte war, die erste also vor dieser Zeit zu suchen ist, so lässt sich diese erste noch genauer vor Fredegundes Tod 596 setzen. Bertram vermacht der Kirche von Le Mans die ihm gehörige villa Bonalfa mit folgenden Worten: 'te, sacrosancta ecclesia Cenomanica, haeres mea, habere volo ac iubeo villam iuris mei, cuius vocabulum est Bonalfa, sitam in territorio Stampense seu Aequalina silva, quam mihi praecelsus domnus Clotarius rex suo munere una cum praecelsa domna Fredegunde regina quondam genetrice sua, postquam eis domnus Vaedola coram² iustitia eorum reddidit, me humilem eorum pro fidei meae conservatione, quam semper circa ipsum principem inviolabilem tenere visus sum, habere concesserunt; ipsam villam cum domibus' u. s. w.; a. a. O. p. 198. Ich vermüthe, dass der seltsame Name 'domus Vaedola' einer Textverderbnis seine Entstehung verdankt³ und die Stelle so zu verstehen ist, wie eine spätere: 'cum Deus reddidit iustitiam domno Clotario regi', und demnach voraussetzt, dass die Schenkung jener Villa im Gebiete von Étampes und der Aequalina silva (Forêt d'Ivelines in der Diöcese Chartres nach Pardessus) zu einer Zeit erfolgte, wo König Chlotar diese Gegenden wieder in seine Gewalt bekommen hatte. Es konnte dies eine Folge des siegreichen Angriffs auf das Reich der Söhne Childeberts II. (a. 595) sein, von dem Fredegar c. XVII berichtet: 'eo anno (im Todesjahre Childeberts) Fredegundis cum filio Chlothario rege Parisius vel reliquas civitates occupavit'. Auf jeden Fall liefert aber der Umstand, dass Bertram neben Chlotar auch Fredegunde als Schenkgeberin nennt, den Nachweis dafür, dass noch bei Lebzeiten der Königin, welche schon 596 starb, der Bischof von Le Mans Gelegenheit hatte, seine Treue gegen Chlotar zu bewähren, was dem ganzen Zusammenhange nach nur auf die erste Occupation von Le Mans durch Chlotars und Bertrams Feinde bezogen werden kann.

Da nun dadurch fest steht, dass die erste Invasion noch unter Childebert II. stattgefunden hat, dieser daher eine Zeit lang Herr von Le Mans gewesen ist, so ist zugleich im hohen

1) Aehnlich gewann Chlotar später durch ein Bündnis mit Theuderich den 599 an Theudebert verlorenen Ducatus Dentelini wieder. Fredegar. chron. cap. XXXVIII: 'Chlotarius ducatum Dentelini secundum convenientiam Theuderici integrum suae ditioni redegit'; vgl. cap. XXXVII.
 2) 'coram' fehlt bei Mabillon. 3) Vielleicht zu verbessern: 'Dominus caelicolarum' für 'd. V. c.'

Grade wahrscheinlich gemacht, dass Angers in derselben Lage war¹.

Es ergibt sich hieraus nun für die Datierung der *Formulae Andecavenses* folgendes: Da nicht nur Childebert I. Angers beherrscht hat, sondern auch Childebert II. dasselbe wahrscheinlich eine Zeit lang in seiner Gewalt gehabt hat und erst in der zweiten Hälfte des 4. Jahres nach Antritt seiner Regierung über Guntrams Reich starb, so können wir die Möglichkeit, dass das Datum '*Annum IV. regnum domni nostri Childeberti regis*' in Formel 1 und 34 sich auf das letzte Jahr Childeberts, welches mit dem 28. März 595 beginnt², bezieht, nicht mehr ohne weiteres abweisen, sondern haben dieselbe auf ihre Wahrscheinlichkeit zu prüfen. Für dieselbe hat Krusch den Vorthail geltend gemacht, dass bei dieser Annahme nicht mehr nöthig sei, nach den ersten 34 oder 36 Formeln einen Abschnitt zu machen, da sich dann Ereignisse, welche der Aussteller einer Schenkung in Nr. 37 erwähnt, nämlich Kriegszüge '*in utilitate domnorum partibus Brittanici seu Wasconici austiliter ordine*', an denen an seiner Stelle der von ihm beschenkte Sohn Theil genommen, bequem auf etwa gleichzeitige Vorgänge beziehen lassen würden, was allerdings nach der bisherigen Annahme nicht der Fall war. Ich hatte nach De Rozière's Vorgange, trotz der Datierung nach Childebert I. an Ereignisse der Jahre 574 und 576 gedacht, erkenne aber die Unsicherheit dieser Deutungen völlig an und ebenso die Möglichkeit, Beziehungen auf spätere Ereignisse anzunehmen. Man kann etwa mit Krusch den Zug in die Bretagne auf die von Fredegar cap. XV. zum Jahre 593 erwähnten Kämpfe deuten, besser vielleicht noch an den 590 unter Guntram geführten Krieg denken, woran unter des Beppolenus Führung doch sicher auch Heerbannpflichtige aus Anjou Theil nahmen. Sehr gut würde sich dabei der Plural '*dominorum*' wie im Eide der Einwohner von Vannes auf Guntram und Chlotar II. deuten lassen. Entscheidend für die Datierung der Formeln kann dies jedoch nicht sein; denn

1) Direkte Nachrichten über Angers stehen uns für diese Zeit nicht zu Gebote. Freilich kennt die Biographie des heiligen Licinius, welcher in dieser Zeit Bischof von Angers war, *Vita S. Licinii*, AA. SS. 13. Febr. II, p. 678, nur Chlotar II. als König; doch ist das ohne Belang, weil einmal der Verfasser im günstigsten Falle nicht vor der Zeit, da Chlotar das ganze Frankenreich beherrschte, geschrieben haben würde, besonders aber deshalb, weil die ganze Partie, in welcher Chlotar erwähnt wird, grösstentheils wörtlich übereinstimmt, abgesehen von Namen, mit der *Vita Sancti Landeberti*, AA. SS. 17. September V, p. 574; Mabillon III, 1, p. 172.
 2) Siehe Krusch, '*Zur Chronologie der merowingischen Könige*' in den *Forschungen z. D. Gesch.* XXII, S. 458.

einerseits schliesst die Beziehung auf jene späteren Ereignisse die Ansetzung der vorhergehenden Formeln in eine frühere Zeit nicht aus, da öfter derartige Sammlungen nach längeren Unterbrechungen fortgeführt sind; andererseits liegt immer noch die Möglichkeit vor, dass frühere, sonst etwa nicht bekannte Ereignisse gemeint sind, und der Plural sich auf nach einander regierende Könige bezieht.

Halten wir uns aber an das Datum selbst, so scheint mir dessen Form durchaus dafür zu sprechen, dass das erwähnte 4. Regierungsjahr das 4. Jahr der Regierung eines Königs Childebert schlechthin, und nicht das 4. Jahr der Herrschaft über das engere Gebiet, wie bei der Beziehung auf Childebert II. angenommen werden müsste, bedeutet. Die Regierungsjahre der Könige boten für das gewöhnliche Leben die einzige Norm für die Jahresbezeichnung. Es ist deshalb nicht wohl denkbar, dass man in jeder einzelnen Landschaft diese Jahre von dem Eintritt in die Herrschaft über eben dieses Gebiet an zählte. Bei dem starken Schwanken des Besitzstandes der einzelnen Könige, bei dem Mangel an Geschlossenheit und Abrundung der verschiedenen Reichsgebiete, deren zerstreute Enklaven oft von der Hauptmasse weit entfernt inmitten anderer Theilreiche lagen, würde eine solche Art der Zählung die Königsjahre zu einigermassen sicherer Datierung unbrauchbar gemacht haben.

Leider gestattet uns die geringe Anzahl der aus jener Zeit erhaltenen Privaturkunden nicht, aus ihnen den sicheren Beweis für unsere Annahme zu erbringen; ein Beispiel, welches gegen dieselbe spräche, giebt es wenigstens nicht. Gregor von Tours zählt in seiner Frankengeschichte nach Sigiberts Tode zumeist nach den Regierungsjahren des rechtmässigen Erben, Childeberts II, auch da wo er über die Zeiten berichtet, wo Chilperich und später Guntram Tours in Besitz hatten. Einige Male nur führt Gregor auch Guntrams Jahre an, diese aber immer von Chlotars I. Tode an gerechnet. So wird auch 585, also das erste Jahr der Herrschaft Guntrams über Tours, wo Gregor demselben als seinem Landesherrn zu Orleans aufwartete, als vierundzwanzigstes seiner Regierung gezählt. Fredegar zählt nach Childeberts Tode die Jahre Theuderichs, auf dessen letztes Regierungsjahr er aber gleich das dreissigste Chlotars, das doch für die Heimath des Verfassers dessen erstes war, folgen lässt. Eine scheinbare Ausnahme wird allerdings bei Fredegar gerade in Bezug auf Childebert II. gemacht, indem nicht mit dessen 17. oder 18. Regierungsjahre nach Guntrams Tode fortgefahren wird, sondern die Jahre der Herrschaft Childeberts in Burgund besonders gezählt werden. Bemerkenswerth ist aber die Art, wie das geschieht. Während es sonst heisst: 'Anno 25. regni Guntchramni. Anno 33. regni

Guntchramni. Anno 2. regni Theuderici' und von Chlotar II: 'Anno 30. regni sui. Anno 33. regni Chlotharii' u. s. w. werden die Jahre Childeberts in folgender Weise bezeichnet: 'Anno 2, cum Childebertus regnum accepisset Burgundiae. Anno 3. Childeberto in Burgundia regnante', und 'Anno 4, postquam Childebertus regnum acceperat Guntchramni' (cap. XIV—XVI). Fredegar vermeidet geflissentlich die ihm sonst geläufige Ausdrucksweise und bedient sich vorsichtiger Umschreibungen, offenbar weil mit 'anno 2. 3. 4. regni Childeberti' nicht die Jahre 593—595 bezeichnet werden konnten¹. Vielleicht war dem Verfasser die wirkliche Zahl der Regierungsjahre Childeberts nicht bekannt und er deshalb zu jenen Umschreibungen gezwungen. Das war in Burgund wohl möglich, nicht aber in Angers, einem Gebiete, welches unmittelbar an Landschaften grenzte, wo man schon längst nach den Jahren dieses Königs rechnete. Und nun sollte man zu Angers im Jahre 595 geschrieben haben: 'Annum 4. regnum (= regni) domni nostri Childeberti reges', wie es in Formel 1 und 34 heisst, und also ein Jahr als 4. regni Childeberti bezeichnet haben, welches man im benachbarten Tours mit Recht als 20. oder 21. regni Childeberti zählte? Das ist gewiss wenig wahrscheinlich. Nehmen wir dazu, dass vermuthlich die Mehrzahl der Bewohner von Angers die Besitzergreifung durch Childebert ebenso ungünstig angesehen haben wird, wie früher die durch Guntram, und sie ebenso wie der Bischof von Le Mans die Ueberzeugung gehegt haben wird, dass Childebert nur ein Usurpator sei, der über kurz oder lang dem rechtmässigen Erben, Chlotar II, weichen müsse, so wird die Annahme, dass man den Beginn dieser Usurpation als Epoche für die Datierung angenommen habe, doppelt unwahrscheinlich.

Auf der anderen Seite stehen auch der Datierung nach Childebert I, also der Ansetzung in das Jahr 514—515 erhebliche Bedenken entgegen: in erster Linie die Thatsache, dass die Formeln eine Menge fränkischer Rechtsinstitute nebst den darauf bezüglichen Ausdrücken, dass sie namentlich den fränkischen Process als völlig eingebürgert erscheinen lassen. Das setzt Zustände voraus, die man zu Angers im Anfange des VI. Jahrhunderts nicht erwarten sollte. Nur durch die Annahme, dass schon vor Chlodovech eine starke Einwanderung fränkischer Bevölkerung in das Gebiet von Angers stattgefunden und schon die Besitzergreifung dieser Stadt durch Childerich um das Jahr 468 zu einer dauernden Herrschaft der Franken hier geführt habe, eine Annahme, die ich nicht unbedingt abweisen möchte, würde man im Stande sein, diese

1) Siehe hierzu die nachträgliche Bemerkung am Schluss.

Erscheinung, wenn nicht ganz zu erklären, so doch das Auffällige derselben abzuschwächen. Auch die Sprache scheint die Annahme eines so frühen Ursprungs nicht zu begünstigen. Trotzdem man in neuerer Zeit mit Recht den Beginn der Corruption der lateinischen Sprache höher als früher hinaufzurücken geneigt ist, zeigen diese Formeln einen solchen Grad von Rohheit, einen solchen Mangel an Empfindung für Bedeutung der grammatischen Formen, wie man in jener Zeit doch nicht voraussetzt.

Dürfte man hiervon manches der schlechten Ueberlieferung zur Last legen, so erregen doch auch solche Einzelheiten Anstoss, welche nothwendig schon dem ursprünglichen Texte zuzuschreiben sind.

Vor allem gehört dahin das Wort 'manso' (= mansus), in der Formel Nr. 25, wozu noch Nr. 37 das Diminutiv 'mansello' bietet. Die älteste Fundstelle des Wortes war bisher das angebliche Testament des Bischofs Perpetuus von Tours aus dem Jahre 478. Seitdem dieses kürzlich durch Julien Havet¹ als ein Machwerk des XVII. Jahrhunderts erwiesen ist, bleibt kein unzweifelhaftes Zeugnis für das Vorkommen dieses Wortes aus der Zeit vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts. Selbst einige wenige Stellen, welche nicht ganz bestimmt zu verwerfen sind, würden immerhin erst der zweiten Hälfte des VI. Jahrhunderts angehören². Wenn Havet sagt, 'mansus' sei ein Wort der karolingischen Zeit, so hat er zwar darin nur insofern Recht, als der überaus häufige Gebrauch desselben erst in dieser Zeit beginnt; aber mehrfach kommt es doch auch schon in der Merowinger Zeit vor. Das älteste Zeugnis, soweit mir bekannt ist, bietet sogar ein Originaldiplom vom Jahre 656 dar, Mon. Germ. Diplom. Merow. Nr. 25. Hier hat das Wort, wie öfter, die Form 'maso', an deren Identität mit dem 'manso' der Formel von Angers aber nicht zu zweifeln ist. Weitere Belege bieten dann von 664 an z. B. die Diplome a. a. O. Nr. 27. 42. 45. 47. 54. 56. 76. Die Formulae Arvernenses, welche das Wort enthalten, gehören auch aus anderen Gründen wahrscheinlich in eine spätere Zeit, und so würden die Formeln von Angers fast anderthalb Jahrhundert lang in der Benutzung des Wortes allein stehen. Es ist wahr, das Urkundenmaterial aus jener Zeit ist uns nur sehr sporadisch überliefert, so dass das Fehlen eines Wortes auch längere Zeit hindurch auf Zufall beruhen kann. Wenn aber selbst in einem so voluminösen Schriftstück, wie das Testament des Bischof Bertram von Le Mans ist, worin zahlreiche verschiedene Gütermassen und deren einzelne Bestandtheile

1) Questions Mérovingiennes II, §. 2 (Bibliothèque de l'école des chartes XLVI, p. 207 sqq.) 2) Vgl. Waitz, Altdeutsche Hufe S. 14.

genannt werden, das Wort 'mansus' nicht ein einziges Mal vorkommt, so legt das die Vermuthung ausserordentlich nahe, dass zu Le Mans, also nicht weit von Angers, im Anfange des VII. Jahrhunderts die Bezeichnung 'mansus' noch nicht üblich war.

Einige Male findet sich in unseren Formeln ein Datum in der aus Urkunden der Merowingerzeit genügend bekannten Art mit den Worten angegeben: '(die illo) quod fecit minsus illi dies tantus'; vgl. Nr. 1. 14. 15. Auch das entspricht offenbar mehr der späteren als einer so frühen Zeit. Echte und auch formell gut überlieferte Urkunden, welche diese Wendung gebrauchen, finde ich gleichfalls nicht vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts. Vgl. M. G. Diplomata Merow. Nr. 47. 59. 60. 61. 62. 67. 69. 70. 71 u. s. w. Pardessus II, p. 148, Nr. 361. Der Schutzbrief Chilperichs I. für Anisola angeblich von 562, Dipl. Mer. Nr. 9, enthält freilich die Worte, ist aber, wie schon die Erwähnung der 'missi discurrentes' zeigt, mindestens interpoliert. Ähnliche Wendungen mit: 'ubi fecit — dies —' sind bei Ducange aus Epitaphien angeführt, deren Alter ich nicht festzustellen weiss. Wenn sich schon in einem Briefe des Bischof Nicetius von Trier, also gegen 560, die Worte: 'per festivitatem S. Martini, quam undecima die facit November' finden¹, so zeigt das nur, was sich ohnehin von selbst verstehen würde, dass der Brauch der Urkunden an eine sonst gebräuchliche Redeweise anknüpfte. Umgewandelt in jene feste Formel: 'quod fecit mensis ill. dies tantus', würde diese Wendung sich in den Formeln von Angers etwa um ebenso viel früher als in anderen zuverlässigen Quellen finden, wie das Wort 'mansus'.

Wir sehen also nicht unbedeutende Schwierigkeiten sich der Ansetzung unserer Formeln in die Zeit sowohl des ersten als auch des zweiten Childebert entgegenstellen. Man wird nicht mit Bestimmtheit behaupten können, dass dieselben eine solche Ansetzung unbedingt ausschliessen, aber sie dürften erheblich genug sein, um noch den Versuch einer anderen Lösung zu rechtfertigen.

Als feststehend müssen wir jedenfalls gelten lassen, dass die ersten 57 Formeln vor der Abfassung jener Computation (siehe oben S. 315), also spätestens in dem Jahre 678 selbst, gesammelt, und dass später die drei letzten Stücke hinzugefügt sind. Nicht lange darnach, spätestens im Anfange des VIII. Jahrhunderts, wie der palaeographische Charakter unserer Handschrift beweist, ist dann das Ganze abgeschrieben. Sollte nun nicht der Schreiber, sei es unserer Handschrift selbst, sei es der unmittelbaren Vorlage derselben, im vierten

1) Sirmond, Concilia Gall. I, p. 323.

Jahre Childeberts III, also 698, gearbeitet und die chronologische Bezeichnung dieses Jahres in die 1. und 34. Formel, wo er etwa ältere Daten oder auch nur Anlass zu einer Datierung nach Königsjahren vorfand, hineingetragen haben? Wenn wir bedenken, dass Formel 1 und 34 die einzigen in der ganzen Sammlung sind, welche überhaupt eine Datierung enthalten, und dass in beiden ein und dasselbe Jahr angegeben ist, so dürfte der Annahme, dass dieses von einem Abschreiber eingesetzt sei, einige Wahrscheinlichkeit nicht abzusprechen sein. Setzt man, wie auch ich früher gethan, voraus, dass die Daten aus den Urkunden, welche dem Formelsammler als Vorlage dienten, übernommen seien, so würde sich aus dieser Annahme, wollten wir nicht mit einem merkwürdigen Zufalle rechnen, die andere ergeben, dass alle Urkunden, nach denen der Sammler arbeitete, mindestens aber diejenigen, nach welchen 1—34 (oder 1—36) verfasst sind, in einem und demselben Jahre ausgestellt seien. Die Urkundenmasse aber, welche nöthig war, um eine so bedeutende Anzahl verschiedener Typen für ein Formelbuch zu liefern, hätte eine ausserordentlich grosse sein müssen, grösser wohl und vielseitiger als sie die Praxis eines Notars in einem Jahre ergeben konnte. Will man andererseits in der Jahresangabe nur eine Zuthat des Verfassers oder Redactors der Sammlung erblicken, so wird man auch die andere Möglichkeit, dieselbe auf einen Abschreiber oder Ueberarbeiter zurückzuführen, gelten lassen müssen. Dürften wir aber demgemäss in dem Datum der 1. und 34. Formel, indem wir dasselbe auf Childebert III. beziehen, lediglich eine Interpolation, und zwar die Datierung unserer Handschrift selbst — was wohl mit dem Schriftcharakter in Einklang zu bringen wäre —, oder doch der näheren Vorlage derselben nach dem Jahre 698 erblicken, so wären alle Schwierigkeiten mit einem Schlage gehoben. Wir hätten dann als zeitlich feststehend nur den spätesten Termin für die Fertigstellung der Sammlung (bis einschliesslich der 57. Formel) das Jahr 678 zu betrachten, ohne für die Entstehungszeit der Hauptmasse an Childebert I. oder II. gebunden zu sein. Dabei würde natürlich nicht ausgeschlossen sein, dass die Anfänge der Sammlung, oder doch einzelne Stücke derselben in eine erheblich frühere Zeit zurückreichen.

Mag man aber dieser Vermuthung, welcher ich meinerseits den Vorzug geben möchte, oder einer der früheren Annahmen, der Beziehung auf Childebert I. oder, was freilich noch weniger wahrscheinlich ist, auf Childebert II. folgen, das eine glaube ich im Vorstehenden gezeigt zu haben, dass abgesehen von dem Endtermin 678 alle Annahmen, mit denen man die Entstehung unserer Sammlung enger zu begrenzen suchen kann, im höchsten Grade schwankend und unsicher

sind. Zwar mag man bedauern, dass wir darauf verzichten müssen, in derselben mit einiger Sicherheit ein Denkmal des VI. Jahrhunderts zu erblicken; doch wird diese Erkenntnis den Benutzer vielleicht vor mancher übereilten Schlussfolgerung bewahren. Der Werth und die Bedeutung der Sammlung wird trotzdem der einer Quelle allerersten Ranges für unsere ältere Rechts- und Verfassungsgeschichte bleiben.

II. Formulae Arvernenses.

Krusch hat a. a. O. S. 514 f. nachgewiesen, dass die Verheerung der Auvergne, durch Theuderich I, auf welches Ereignis ich nach De Rozière's Vorgange, die im ersten Stücke dieser Sammlung erwähnte 'hostilitas Francorum' bezogen habe, nicht wie bisher angenommen etwa 532, sondern zwischen 516 und 525 stattgefunden hat. Es geht das hervor aus Gregors Angabe, dass damals Quintianus, dessen Amtszeit jene Jahre umfasste, Bischof gewesen sei. Wegen der weiteren Angabe Gregors, dass des Quintianus Nachfolger Gallus damals noch sehr jung gewesen sei, vermuthet Krusch, dass jener Heereszug eher gegen den Anfang als gegen das Ende jenes Zeitraums zu setzen sei¹. Diese Ausführungen sind völlig überzeugend und würden die Formulae Arvernenses ganz nahe an die bisher angenommene Entstehungszeit der Andecavenses heranrücken, wenn nicht jene Beziehung der 'hostilitas Francorum' auf ein so frühes Ereignis überhaupt sehr zweifelhaft erschiene. Ich habe schon Göttinger Gel. Anz. 1882, S. 1402 meine Zweifel in dieser Richtung angedeutet und bin seitdem nur noch lebhafter von der Berechtigung derselben überzeugt worden.

Zunächst würde im Anfange des VI. Jahrhunderts die Bezeichnung der Burg der 'urbs Arverna' als 'castro Claremunte' auffallen, da dieser Name erst um die Mitte des VIII. Jahrhunderts in einer der Fortsetzungen von Fredegars Chronik auftaucht², und zwar gerade bei der Gelegenheit, auf welche ich glaube die 'hostilitas Francorum' beziehen zu müssen. Gregor von Tours, der ja aus vornehmer Auvergnaten-Geschlechte stammte, erwähnt an zahlreichen Stellen des Gebietes, des Volkes, der Stadt der Auvergne; nirgend der Burg, geschweige denn jenes Namens. Hier liegt der Schluss 'ex silentio' nahe genug, dass jener Name und wohl auch die Burg späteren Ursprungs waren.

An zweiter Stelle ist das häufige Vorkommen des entschiedenen fränkischen Wortes 'alode' (in Nr. 2 a. 3. 4 und 6) kaum mit der Annahme zu vereinigen, dass die Sammlung

1) Vgl. jetzt auch M. G. Gregorii Tur. Opera p. 569, n. 3 und p. 574, n. 4. 2) Vgl. Longnon a. a. O. p. 481, n. 4.

schon wenige Jahre nach der Eroberung durch die Franken entstanden sei.

Ferner ist vielleicht zu beachten, dass die letzte Formel des Fragments die Ortsangabe 'in pago Arvernico' enthält, während Gregor einen 'pagus Arvernicus' nicht kennt, sondern sich für jenes Gebiet stets der Ausdrücke 'terminus', 'territorium', 'regio' bedient¹. Zwar wird man hierauf bei dem etwas schwankenden und nicht immer der technischen Ausdrucksweise genau folgenden Sprachgebrauch Gregors nicht allzuviel Gewicht legen dürfen, doch ist die Bezeichnung auch sonst nicht vor der karolingischen Zeit nachzuweisen. Von den drei angeblich merowingischen Urkunden, welche einen pagus Arvernicus oder Alvernicus nennen, sind zwei, nämlich Pardessus, *Diplomata* I, p. 75, Nr. 111 und p. 132, Nr. 177, anerkannte Fälschungen, während die dritte, a. a. O. II, p. 422, Add. 2, verdächtig und mindestens in später Zeit überarbeitet ist. In späteren Urkunden wird dagegen der pagus Arvernicus oft genannt².

Weiteren Verdacht erregt die Breite des Stils einiger Formeln, worin sie Marculf und den Formeln von Tours nicht unähnlich sind. Insbesondere erweckt die Fassung des Prologes der Freilassungsurkunde Nr. 3 die Vermuthung späteren Ursprungs. Dieselbe beginnt: 'Metuens casum fragilitatis et dum fragilitas humanum genus pertimescit, ultimum vite temporibus ventura' u. s. w. Hier sind zwei verschiedene Arengen verbunden, und zwar in höchst ungeschickter äusserlicher Weise durch das hervorgehobene 'et'. Der auf dieses folgende grössere Theil findet sich fast wörtlich, nur in erheblich besserer Gestalt bei Marculf II, 4 als Prolog einer Schenkung an die Kirche und wird in späterer Zeit oft so angewendet, während er vor Marculf nicht begegnet. Die vorhergehenden Worte aber sind dem spät-römischen Testamentsformular entlehnt und finden sich abwechselnd oder zu verschiedenen Variationen vereinigt mit der ähnlichen Phrase: 'cogitans humanae conditionis casus' seit dem V. Jahrhundert im Eingange von Testamenten, Erbverträgen und Schenkungen auf den Todesfall, und zwar in gleicher Weise in Ravenna, bei den Westgothen und in Gallien³. Sehr merkwürdig wäre es gewiss, wenn um 520 in einer Gegend, wo römische Cultur bis dahin in hoher

1) Vgl. Longnon a. a. O. p. 26; Waitz, *VG.* II³, 1, S. 401. 2) Eine Anzahl von Beispielen finden sich bei Schroeder, *Die fränkischen Formelsammlungen*, a. a. O. S. 88 f. Vgl. Sickel, *Acta Karol.* II, L. 125. 3) Vgl. z. B. die Ravennater Testamente bei Marini, *I Papiri diplomatici* Nr. 74 und bei Spangenberg, *Tabulae negotiorum* p. 99. 101. 103, die Testamente bei Pardessus, *Diplomata* I, p. 137. 197; II, p. 370. Von den Formeln: *Form. Andec.* 41, p. 18; *Marculf* II, 17, p. 86; *Form. Visigoth.* 22. 26, p. 586. 588.

Blüthe gestanden hatte, diese solennen Worte der Testamentsformel als Einleitung einer Freilassungsurkunde verwandt wären. Dasselbe kommt freilich auch in Form. Bitur. 9, p. 172, vor, doch erst im IX. Jahrhundert, zu einer Zeit, wo man das Bewusstsein für die eigentliche Bestimmung der Worte verloren haben konnte.

Ebenso passt auch in derselben Formel eher in eine spätere Zeit die gelehrte Erklärung, dass nach römischem Rechte Freilassung zu dreierlei Recht vorgenommen werden könnte, nach dem in die sog. *Lex Romana Visigothorum* aufgenommenen Auszug aus Gaius (1 pr. und §. 4). Das geflissentliche Hervorheben der 'Lex Romana' und das überflüssige Prunken mit der Kenntniss einer sehr mangelhaft verstandenen Quellenstelle erinnert an das ähnliche Verfahren des Verfassers der Formeln von Tours und lässt nicht auf eine Zeit schliessen, wo das römische Recht in der Auvergne sicher noch allgemein gekannt und gebraucht wurde.

Endlich erwähne ich auch hier unter Verweisung auf das oben S. 331 ausgeführte noch einmal das Vorkommen des verdächtigen Wortes 'mansus'.

Stellen sich so der bisherigen Annahme über die Entstehungszeit zum Theil sehr erhebliche Hindernisse entgegen, so ist andererseits nichts, was uns trotzdem daran festzuhalten veranlassen und von der Ansetzung in die Mitte des VII. Jahrhunderts zurückhalten könnte. Um jene 'hostilitas Francorum' zu erklären, brauchen wir nicht bis in die Zeit zurückzugehen, bevor die Auvergnaten den Franken Heerfolge leisteten. Nachdem Aquitanien mit der Auvergne lange Zeit vollständig im Verbande des fränkischen Reiches gestanden hatte, fing dasselbe gegen Ende der Merowingerzeit an, sich los zu lösen. Es erreichte unter eigenen Herzögen eine gewisse Unabhängigkeit, welche im VIII. Jahrhundert mehrfach in offene Feindschaft gegen die Franken ausartete. Erst nach langjährigen, harten Kämpfen gelang es König Pippin, Aquitanien wieder völlig zu unterwerfen. In den beiden ersten Jahren dieser Kriege 760 und 761 hatte nun besonders die Auvergne unter den Verwüstungen der fränkischen Heere zu leiden. Im ersten Jahre betrafen dieselben anscheinend nur das flache Land, welches wohl nicht schlimmer als gewöhnlich in den damaligen Kriegen behandelt wurde. Im folgenden Jahre aber wurden zuerst die festen Plätze erobert. Auch das Castell der Hauptstadt, — hier ist es, wo der Name Clermont als 'castrum Claremontis' zuerst erscheint — wurde im siegreichen Kampfe genommen und theilweise durch Feuer zerstört, wobei viele Einwohner, Männer, Weiber und Kinder verbrannten¹.

1) Fredeg. Contin. cap. CXXV. CXXIX.

Mit grossem Nachdruck berichtet darauf der Chronist die völlige Verheerung der Umgegend¹.

Auf diese Thatsachen passt gewiss vollständig, was in Form. 1 von einer 'hostilitas Francorum' berichtet wird, durch welche ein Einwohner einer Villa im Stadtgebiet von Arvernum, 'in orbe Arverno', seine sämmtlichen Urkunden verlor. Das 'castrum Claremunte' ist als der Ort genannt, wo in dem vor der Curie der Stadt eingeleiteten Appennis-Verfahren der öffentliche Anschlag stattgefunden hat. Es waren diese Ereignisse in der That Wirren, 'turbae', wie es in der Formel heisst, in welchen sich Verlust von Besitztiteln in zahlreichen Fällen wiederholt haben wird, so dass man begreift, wenn eine eigens auf jene 'hostilitas' zugeschnittene Formel für das Verfahren zum Ersatz des Urkundenverlustes in ein Formelbuch aufgenommen wurde.

Freilich ist nun dies Verfahren, wie es hier uns entgegentritt, das alterthümlichste, von dem wir Kunde haben. Es bewegt sich noch ganz in römischen Formen und die Formel selbst beruht offenbar auf einer älteren, die in die römische Zeit zurückreichte. Auch sind vielleicht Spuren der westgothischen Verfassung darin zurückgeblieben. Doch darf uns auch dies nicht verleiten, die Sammlung in jene frühe Zeit hinaufzurücken. Haben wir doch deutliche Spuren derselben alten römischen Formel in einer Urkunde des X. Jahrhunderts aus Nîmes²! Auch möchte ich in der starken, in manchen Sätzen bis zur völligen Unverständlichkeit gesteigerten Verderbnis des Textes gerade dieser Formel, welche die der übrigen weit übertrifft, ein Zeichen dafür sehen, dass dieses Stück nach einem schon zur Zeit, wo diese Formeln zusammengestellt wurden, sehr alten, durch Jahrhunderte langen Gebrauch entstellten Schema abgefasst ist.

Ein Bedenken, welches R. Schroeder gegen meine, im Vorstehenden näher begründete Vermuthung, beiläufig geltend gemacht hat³, dass nämlich die Ansetzung der Busszahlung allein in Gold, wie sie sich in Nr. 5 unserer Sammlung findet, nur in den ältesten Formelsammlungen, bei Marculf und in den Formeln von Angers begegne, ist wohl durch den Hinweis zu erledigen, dass das gleiche noch um die Mitte des VIII. Jahrhunderts in Urkunden vorkommt, so z. B. in einer Urkunde aus Flavigny vom Jahre 749⁴.

1) A. a. O. cap. CXXV: 'urbe capta ac regione illa tota vastata — ; postquam P. rex urbem Arvernam cepit, regionem illam totam vastavit.

2) Ménard, Histoire de Nîmes I, Preuves 6, p. 19 a. 922. Vgl. Zeitschrift der Savigny-Stiftung I, German. Abth. S. 91 ff. 3) Ueber die fränkischen Formelsammlungen a. a. O. S. 78 n. 3; 81. 82 n. 4) Bordier, Du recueil des chartes Nr. 60; Loersch und Schroeder, Urkunden zur deutschen Rechtsgeschichte I², Nr. 28.

III. *Formulae Marculfi.*

Gegen die übliche Annahme, dass der 'papa Landericus', welchem Marculf seine Formelsammlung widmete, der um die Mitte des VII. Jahrhunderts lebende Bischof Landerich von Paris gewesen sei, ergaben sich Bedenken, welche mich veranlassten, auf eine ältere Ansicht, welche in jenem Landericus einen Bischof von Meaux erblickte, zurückzugreifen. Wie sich gegenüber der Mangelhaftigkeit des Quellenmaterials, welches für jene Zeit überhaupt und für diese Frage im Besonderen vorhanden ist, von selbst versteht, nehme ich für meine Hypothese nur einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit in Anspruch. Andererseits stelle ich die Möglichkeit, dass doch jener Bischof von Paris gemeint sein könne, nicht unbedingt in Abrede; möchte aber, für den Fall, dass die Existenz eines Bischof Landerich von Meaux nicht anzunehmen wäre, lieber noch an irgend einen andern und sonst nicht bekannten Landerich, als gerade an den von Paris denken, in dessen Zeit Marculf aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht geschrieben hat. Es sind uns für so viele Kirchen die Bischofsreihen des VII. Jahrhunderts mangelhaft überliefert, dass diese Möglichkeit im Auge behalten werden muss.

Gegen die Beziehung auf einen Bischof von Meaux und für die auf Landerich von Paris ist nun Adolphe Tardif mit einer Entschiedenheit eingetreten, welche ich für berechtigt nicht anerkennen kann, am wenigsten aber durch die Ausführungen begründet finde, welche dieser Gelehrte an den oben, S. 313, angeführten Stellen gegeben hat¹.

Es handelt sich zunächst darum, ob die Existenz eines Bischofs Landerich von Meaux anzunehmen ist, oder genauer, ob der heilige Landerich, der Sohn des heiligen Vincenz (Madelgarius) und der Waldetrud, denn um diesen handelt es sich, Bischof von Meaux gewesen ist.

Das einzige positive Zeugnis dafür bieten freilich die *Gesta episcoporum Cameracensium* II, 46, SS. VII, p. 465: 'Sungeias², ubi ipse (Vincentius) — sepultus cum filio suo Landrico Meldensi episcopo in pace requiescit'. Die Partie, worin diese Nachricht enthalten ist, gehört zu den ursprünglichsten Theilen der *Gesta* und ist spätestens im Jahre 1043 geschrieben. Wenngleich nun dieser Zeitpunkt um viertelhalb Jahrhunderte hinter der Lebenszeit des Landerich liegt, so

1) Ich bezeichne im folgenden die Anzeige in der *Bibl. de l'école des chartes* kurz als *Recension*, den ersten Aufsatz in der *Nouvelle revue* als *Etude*, den zweiten als *Nouvelles observations*. 2) Jetzt Soignies, so schreiben alle mir zugänglichen zuverlässigen Hilfsmittel, Ortslexica, Reisebücher etc.; worauf die *Correctur Tardifs* 'ou plutôt Soignes', wie er denn auch immer schreibt, beruht, muss ich dahingestellt sein lassen.

dürfte trotzdem der Nachricht einige Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen sein, weil der Verfasser, der *Gesta* vom ernstesten, nüchternen Streben nach Wahrheit erfüllt, für die frühere Zeit fleissig ältere Quellen und namentlich auch das Archiv der Kirche von Cambray benutzt hat¹. Es ist deshalb sehr wohl möglich, dass hier eine alte zuverlässige Quelle über Soignies, welches zur Diöcese Cambray gehörte, zu Grunde liegt. Die Stelle, in welcher jene Nachricht enthalten ist, hat der Herausgeber, L. Bethmann, durch kleineren Druck und Quellenangabe als eine Entlehnung aus der etwas älteren *Vita Autberti* des Fulbert gekennzeichnet; da aber einerseits die Ausgabe der *Vita* bei Surius, 13. Dec., sowie die bessere von Ghesquière, AA. SS. Belg. III, S. 557, die entscheidenden Worte nicht enthalten, auch Bethmann dieselben durch gesperrten Satz aus der übrigen entlehnten Partie herausgehoben hat, so sind gerade diese Worte wieder als selbständiger Zusatz des Verfassers der *Gesta* zu betrachten; wodurch ihr Werth keineswegs geringer wird. Es ist deshalb nicht erforderlich, wie Herr Tardif, *Étude* p. 560, meint, auf die Handschriften der *Vita Autberti* zurückzugehen. Ganz unverständlich ist aber die Bemerkung, a. a. O., dass eine der von Bethmann citierten Handschriften der *Vita Autberti* statt *Meldensis* *Mettensis* habe. Bethmann citiert meines Wissens keine Handschriften der *Vita*, und, wie wir sehen, enthält dieselbe weder das eine noch das andere. Vielleicht verwechselt Herr Tardif die *Vita Autberti* mit den *Gesta ep. Cam.* und Bethmann mit Le Glay, denn der letztere hat in seiner Ausgabe der *Gesta* das richtige '*Meldensis*' in den Text und aus einem Cod. saec. XIII. '*Mettensis*' in die Note gesetzt. Diese Variante kann aber nur auf dem Schreibfehler eines späteren Copisten beruhen, denn die fragliche Stelle ist noch in der alten Handschrift, welcher die Bedeutung eines Autograph des Verfassers zukommt, erhalten, und nach dieser druckt Bethmann '*Meldensis*'. Es ist dieses also der echte Text, und zwar der echte Text der *Gesta episcoporum Cameracensium*. Herr Tardif ist nämlich auch hierin anderer, aber recht seltsamer Ansicht, indem er meint, die Stelle gehöre gar nicht in die *Gesta*, sondern sei erst von Bethmann aus der *Vita Autberti* entlehnt! Leider sind anscheinend meine Worte N. Arch. VI, S. 39, A. 1 zu diesem Missverständnis die, wenn auch unschuldige, Ursache gewesen. Es heisst dort nach Anführung der Quellenstelle, *Gesta* II, 46: '*Die Stelle ist nach Bethmanns Angabe aus der vita Autberti des Fulbert, ist aber bei Surius, 13. Dec., nicht mit abgedruckt*'. Unter Hinweis auf diese Stelle behauptet nun Herr Tardif folgendes: '*M. Zeumer — reconnaît, que le passage allégué*

1) Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II⁵, S. 149 f.

des *Gesta episcoporum Cameracensium* ne se trouve point dans les anciennes éditions, qu' il a été ajouté par Bethmann, le dernier éditeur, et que celui-ci l'a emprunté à la *Vita Autberti* de Fulbert'. Natürlich ist hiervon nicht ein Wort richtig. Es ist unrichtig, dass die früheren Ausgaben die angeführte Stelle nicht haben, wovon sich Herr Tardif doch leicht hätte überzeugen können; es ist ferner unrichtig, dass der 'Herausgeber', Bethmann, dieselbe aus der *Vita Autberti* 'entlehnt' habe, und es ist endlich unrichtig, dass ich derartige Dinge anerkannt hätte. Wie weit unvollkommene Vertrautheit mit der deutschen Sprache ein solches Missverständnis entschuldigen mag, will ich dahin gestellt sein lassen. Wer aber auch nur ungefähr weiss, was bei modernen wissenschaftlichen Editionen möglich ist, und was nicht, sollte doch aus meinen Worten nicht haben herauslesen können, der 'Herausgeber' habe ein Stück aus einer anderen Quelle 'entlehnt' und in den Text der *Gesta* eingeschmuggelt. Um aber jeden weiteren Irrthum abzuschneiden, bemerke ich ausdrücklich, dass meine Worte in jener Anmerkung bedeuten: Bethmann giebt an, dass der Verfasser der *Gesta* die Worte entlehnt hat, und dass ich mit der Ausgabe bei Surius, 13. Dec., die der *Vita Autberti*, nicht eine Ausgabe der *Gesta episcoporum Cam.*, welche sich dort nicht findet, meine.

Jene nach dem Gesagten völlig in der Luft schwebende Variante 'Mettensis' soll nun nach Tardif die richtige Lesart sein. Schon a priori sei es unwahrscheinlich, so wird Étude p. 560 ausgeführt, dass Landerich, 'de la famille des Arnulfinges' eine Diöcese in Neustrien gehabt habe. So wenig Bedeutung ich diesem Argumente überhaupt beilegen könnte, so fällt es einfach dadurch weg, dass die späten Nachrichten von der Verwandtschaft des heiligen Landerich mit den Arnulfingern längst von der Wissenschaft als unbegründet beseitigt sind¹.

Diese also wiederum unbegründete Vermuthung soll zur Gewissheit erhoben werden durch zweierlei: 1) In den 'ältesten und authentischsten' Listen der Bischöfe von Meaux sei der Name des heiligen Landerich nicht enthalten; worauf ich an einer anderen Stelle zurückkomme. 2) In den vier bekannten Handschriften der *Vita S. Landerici*, AA. SS. 17. April II, p. 489 ff., sei zu lesen, dass der Heilige Bischof von Metz gewesen; diese *Vita* aber, so fährt Tardif fort, ist kurze Zeit nach seinem Tode (peu de temps après sa mort) geschrieben im Kloster zu 'Soignes', wo der Bischof seine letzten Jahre verlebt hat und begraben ist. Sie ist also durchaus vertrauenswerth, wie wiederholt versichert wird, und man darf daher schliessen, dass Landerich Bischof von Metz, und nicht von Meaux gewesen ist.

1) Vgl. Bonnell, Anfänge d. karol. Hauses, S. 52.

Also kurz nach dem Tode des Landerich soll die Vita verfasst sein. Das wird so schlicht mitgetheilt, als sei es etwas allgemein Bekanntes, während bisher das einstimmige Urtheil der Gelehrten ganz anders lautete. Ja noch in der Recension p. 354 hat Herr Tardif selbst die Abfassung erst in das XI. Jahrhundert, d. h. also 300—400 Jahre nach Landerichs Tode, gesetzt!

Aber auch das dürfte noch zu früh sein. Das Wenige, was die Vita an thatsächlichen Vorgängen, soweit sie nicht auf Sage oder freier Erfindung beruhen, berichtet, ist aus der ebenso unglaublichen Vita S. Vincentii, welche citiert wird. Diese aber ist nach dem Urtheil der Bollandisten, AA. SS. 14. Jul. III, p. 657, dem sich Ghesquière, AA. SS. Belg. V, p. 206, anschliesst, nicht vor dem XII. Jahrhundert verfasst, die Vita Landerici also später als diese. Ein anderes Urtheil zu begründen hat Herr Tardif nicht versucht, und die Behauptung von der Abfassung der Lebensgeschichte des Heiligen 'peu de temps après sa mort', worunter gewiss Niemand einen Zeitraum von mindestens 400 Jahren verstehen wird, verdankt wohl nur dem Bestreben, die Vita möglichst glaubwürdig erscheinen zu lassen, ihre Entstehung.

Ein weiteres Moment für die Glaubwürdigkeit der Vita findet Herr Tardif darin, dass sie im Kloster Soignies selbst geschrieben ist, wo die lokalen Traditionen benutzt werden konnten. Allerdings ist die Vita dort geschrieben, aber, — man lese nur das Schlusskapitel —, zu einer Zeit, wo der Heilige schon stark in Vergessenheit gerathen war, so sehr, dass man seinen Gedenktag nicht mehr kannte und also auch nicht feierte, und der Heilige erst durch wiederholtes persönliches Erscheinen sich den Klostergeistlichen in Erinnerung bringen musste. Dass des Heiligen Gedächtnis so gänzlich erloschen sei, erklärt der Verfasser aus den vielen Umwandlungen, welche das Kloster erfahren. Dabei sei die Bücherei und das übrige Geräthe verloren gegangen: 'qui locus prius a monachis cultus, postmodum canonice institutus, deinde a sanctimonialibus innovatus'. Soignies wurde von den Normannen zerstört — vermuthlich ging schon hierbei die schriftliche Ueberlieferung zu Grunde —, dann 957 durch Erzbischof Bruno von Köln als Canoniker-Stift wieder hergestellt¹. Wann die spätere Erneuerung und Umwandlung in ein Nonnenkloster geschehen ist, habe ich nicht in Erfahrung bringen können. Erst nach dieser ist die Vita verfasst! Dass dieses letzte Capitel, welches in einer Handschrift fehlt, erst später hinzugefügt sei, wie Henschen für möglich hielt, ist nicht glaublich, denn der Verfasser des Schlusscapitels erzählt ja gerade, man habe zu

1) Gall. christ. III, col. 75.

seiner Zeit den Tag des heiligen Landerich nicht gewusst, während dieser doch im ersten Capitel der Vita selbst angegeben ist. Der Verfasser des letzten Capitels kann also dieselbe noch nicht fertig vorgefunden haben. Eher glaublich ist, dass ein Abschreiber den Schluss absichtlich fortliess.

Die völlige Werthlosigkeit der Vita ist übrigens längst anerkannt, auch von den Verfassern der *Histoire littéraire de la France* V, p. 679. Die gleiche Ueberzeugung veranlasste den Herausgeber der *Acta Sanctorum Belgii*, das Machwerk von seiner Sammlung auszuschliessen. Trotzdem bezeichnet noch jetzt Herr Tardif dasselbe wiederholt als 'digne de confiance', ohne Begründung und ohne Grund. Einige sonst noch von Henschen angeführte Quellen, welche Landerich als Bischof von Metz bezeichnen, scheinen erst auf der Vita zu beruhen.

Hiernach wissen wir allerdings von dem heiligen Landerich von Soignies recht wenig; das wenige aber, was einigen Anspruch auf Zuverlässigkeit hat, bieten allein die *Gesta episcoporum Cameracensium*, nämlich die Notiz, dass Landerich früher Bischof von Meaux gewesen sei. Hier trifft der neuerdings mir von Herrn Tardif ohne Veranlassung vorgehaltene kritische Grundsatz, dass eine gute Nachricht besser sei als mehrere schlechte, genau zu, und ich darf es getrost dem Urtheile des Lesers überlassen, ob, wie Herr Tardif meint, mein Verfahren, die Nachricht des *Canonicus* von Cambray dem des Biographen vorzuziehen, gegen die 'gesunde Kritik' verstösst, oder das seinige.

Ein Einwand, welchen die *Gallia christiana* gegen Metz als den Bischofsitz des Landerich geltend gemacht hat, nämlich, dass sich der Name in den alten Metzger Bischofslisten nicht finde, wird nun nach dem Vorgange Henschen's von Tardif daraus erklärt, dass man zur Anfertigung der Bischofslisten *Diptycha*, Nekrologien, benutzt habe, und dass deshalb Bischöfe, welche bei Lebzeiten resigniert hätten, übergangen sein könnten. Wieweit letzteres zutrifft, will ich dahingestellt sein lassen; muss aber darauf hinweisen, dass beim heiligen Arnulf, also gerade in Metz und im VII. Jahrhundert, dieser Fall nicht eingetreten. Jedenfalls darf man aber nicht mit Herrn Tardif erst die Abwesenheit des Landerich in den Katalogen von Meaux als wesentliches Argument gegen die Annahme, dass er dort Bischof gewesen, anführen und kurz darauf das gleiche Fehlen des Namens in den Listen von Metz für irrelevant erklären. Ich gestehe offen, das Fehlen des heiligen Landerich in den Listen, Kalendarien und im Cultus von Meaux kann Bedenken erregen; nimmermehr aber kann man aus diesem Grunde den Landerich dem Bisthum Meaux absprechen, um ihn für Metz zu reklamieren, wo derselbe nicht nur gleichfalls in den Listen fehlt, sondern überhaupt nicht Bischof gewesen sein kann.

Der von mir erhobene Einwand gegen die Annahme eines Bischof Landerich von Metz deckt sich nämlich keineswegs mit dem der Gallia christiana. Nicht das Fehlen seines Namens in den Listen, sondern der Umstand, dass wir über die Bischöfe von Metz im VII. Jahrhundert recht gut unterrichtet sind, und sich in der festgeschlossenen Reihe keine Lücke findet, wo man den Landerich etwa einschieben könnte, ist von mir geltend gemacht (N. A. VI, S. 39), und dieses Bedenken ist auch durch Henschens Erklärung nicht zu beseitigen.

Während in Metz sicher kein Platz für Landerich ist, wäre zu Meaux ein solcher wohl zu finden in der Zeit zwischen Bischof Hildeverts Tode (c. 680) und dem Anfange des VIII. Jahrhunderts, für welche Zeit uns nur einige leere Namen überliefert sind, und zwar durch Listen, über deren Alter und Authenticität nichts bekannt ist¹. Aus der Gallia christiana und der Historia ecclesiastica Meldensis gewinnt man jedenfalls nicht den Eindruck, dass diese dürftige Ueberlieferung besonders sicher sei. Vielleicht bringt uns noch einmal die Auffindung eines wirklich alten Kataloges Gewissheit über diese Frage; bis dahin aber wird man nicht berechtigt sein, die Nachricht der Gesta episcoporum bei Seite zu schieben, zumal diese Nachricht durch die Widmung des Marculf eine gewisse Stütze erhält, indem die einzige nachweislich von Marculf benutzte Urkunde das Privileg Dagoberts für Resbach ist, Resbach aber der Diöcese Meaux angehörte.

Die Grundlagen dieser Combination sucht Tardif nun dadurch zu erschüttern, dass er behauptet: 1) die Benutzung des Resbacher Privilegs hätte auch an einem anderen Orte stattfinden können; 2) mehrere Diplome der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts zeigten ebenso viele Aehnlichkeit mit den beiden ersten Formeln von Marculfs erstem Buche, die von mir angeführte Aehnlichkeit bewaise also nichts. Die absolute Unmöglichkeit, dass ein Privileg für Resbach auch an einem anderen Orte hätte copiert werden können, wird Niemand behaupten, ebensowenig aber auch die grosse Unwahrscheinlichkeit läugnen; und darauf allein kommt es hier an. Es ist gewiss wenig wahrscheinlich, dass, nach der älteren Annahme, schon etwa 20 Jahre nach Ertheilung der wichtigen Urkunde diese ausserhalb des Klosters dem Marculf zugänglich gewesen sei. Freilich sucht Herr Tardif, die Sache weniger unwahrscheinlich zu machen, indem er die merkwürdige Behauptung aufstellt, zu S. Denis seien Abschriften (minutes) der Diplome der Merowingischen Könige aufbewahrt worden, und das Kloster als 'Depot der Staatsarchive' bezeichnet. Nicht in der Etude,

1) Kataloge von Meaux sind jetzt überhaupt nicht bekannt. L. Delisle führt, 'Hist. littér.' XXIX, einen solchen nicht an, und auch im Apparat der Mon. Germ. findet sich nach Holder-Eggerts freundlicher Mittheilung keiner. A. Tardif unterscheidet trotzdem sogar die 'ältesten und authentischsten'!

wo dieser Gedanke nur weiter ausgeführt wird, doch in der Recension ist die Quelle der Entdeckung dieses merowingischen Reichsarchivs angegeben: die Urkunde König Childeberts von 695 bei Jules Tardif, Monum. histor. Nr. 34, p. 28 (= M. G. Dipl. Merow. Nr. 67). Diesem Archiv soll Marculf das Material zu seinem Werke und auch jenes Privileg entnommen haben. Das klingt sehr plausibel. Leider zeigt uns aber ein Blick in die Quelle selbst, dass dieses ganze Reichsarchiv eine leere Fiction ist, die auf einem ziemlich starken Missverstehen des Textes jener Urkunde beruht. Dieselbe ist ein königliches Praecept über ein zwischen dem Fiscus und der Abtei S. Denis abgeschlossenes Tauschgeschäft. Wie nun Tauschurkunden im Privatverkehre in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellt werden ('duas epistolas, cartas, uno tenore conscriptas' ist die stehende Wendung hierfür), von denen jede Partei ein Exemplar zum Schutze ihres durch den Tausch gewonnenen Besitzes erhält, so werden hier zur Sicherung beider Parteien zwei gleichlautende Diplome ausgestellt, von denen das eine in der Schatzkammer des Königs aufbewahrt werden soll, das andere im Archiv der Abtei S. Denis, als der anderen Partei: 'precipemus, ut pro — stabilitati circa ipsa basilica domni Dionisii vel nostro palacio pertinenti, duas precepciones uno tenore conscriptas exinde fieri iussimus, una in arce basilice sancti Dionisii resediat et alia in tessaure nostra'. Der 'thesaurus', sonst auch 'regestum', der Schatz, ist zugleich das königliche Archiv, soweit von einem solchen die Rede sein kann, keineswegs aber die Abtei, welche nur als Contrahent im eigenen Interesse das ihr zustehende Exemplar der Tauschurkunde, hier in Form eines Praecepts, entgegennimmt.

Mit dem 'Dépôt des archives publiques' zu S. Denis zerrennt aber nicht nur die Vermuthung, dass Marculf gerade dort, in der Diöcese von Paris, geschrieben habe, in nichts, sondern auch die andere, dass dort eine Schule für angehende Notarii bestanden habe, an der Marculf als Lehrer gedacht wird, während man eine solche in dem 'kleinen' Resbach doch nicht voraussetzen könne. Ueberhaupt ist diese Gegenüberstellung der grossen Abtei S. Denis und des kleinen Resbach eine ganz unhistorische Anticipation späterer Verhältnisse. Dieses 'kleine' Kloster nahm im Merowingerreiche keine unbedeutende Stellung ein. Eben jenes von Marculf benutzte Diplom ist das erste sichere Beispiel für eine königliche Privilegienbestätigung im Frankenreiche und Resbach wird seitdem öfter unter den sogenannten Musterklöstern in Privilegien aufgezählt. Erst 18 Jahre später erhielt das grosse S. Denis die gleiche Vergünstigung.

Wenn die Annahme von einem königlichen Archiv zu S. Denis wenigstens noch aus dem Missverstehen einer Quellen-

stelle erklärt werden konnte, so fehlt mir jede Erklärung für die ganz grundlose Behauptung, dass mehrere Diplome der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts ebenso viel Aehnlichkeit (autant d'analogie) mit Marculf I, 1 und 2 darböten, als dasjenige Dagoberts für Resbach. Es könnten hier nur Privilegien in Frage kommen; wir haben aber aus der ersten Hälfte des VII. Jahrhunderts nicht nur keine ähnlichen Privilegien, weder bischöfliche noch königliche, für andere fränkische Klöster, sondern, genau genommen, überhaupt 'gar keine'! Einer weiteren Widerlegung bedarf jene Behauptung nicht. Dass Marculf I, 2 etwa zu $\frac{4}{5}$ wörtlich mit dem Diplom Dagoberts für Resbach übereinstimmt, davon kann sich jeder leicht überzeugen; fraglich könnte nur bleiben, ob Marculf gerade diese oder eine uns unbekannte gleichlautende Urkunde benutzt hat. Nur diese beide Möglichkeiten kennt auch Sickel, Beiträge IV, S. 18 (vgl. das. S. 9). Die Annahme einer gleichlautenden, verlorenen Urkunde ist deshalb unwahrscheinlich, weil eine so vollkommene Uebereinstimmung zwischen Merowinger-Diplomen gleicher Gattung sonst nicht nachweisbar ist. Die Uebereinstimmung zwischen Marculfs Formel und dem Resbacher Diplom erstreckt sich sogar auf Fehler². Den Ausschlag giebt aber die Uebereinstimmung in Anwendung einer Corroborationsformel, welche sich sowohl von der echten Formel der merowingischen Kanzlei, als auch von der specifisch Marculfischen wesentlich unterscheidet³. Gegenüber der Consequenz, mit welcher gerade solche Formeln im Kanzleigebrauch festgehalten werden, bleibt für das Auftreten dieser stark abweichenden Form — will man nicht gar in dem Diplom eine nach Marculf abgefasste Fälschung erblicken — nur die Erklärung, dass dieselbe ihren Ursprung ganz besonderen, zufälligen Umständen verdankt, deren Wiederholung bei einer anderen, uns unbekannten Privilegienertheilung vorauszusetzen, wir nicht berechtigt sind.

Bleibt aber eine Benutzung des Resbacher Diploms ausser Zweifel, so ist wahrscheinlich, dass Marculf in Resbach geschrieben habe; und da es andererseits ebenso wahrscheinlich ist, dass der Mönch sich mit seiner Widmung an seinen Diöcesanbischof wendete, unterstützt Marculfs Werk selbst die Annahme eines Bischof Landerich von Meaux.

Einen merkwürdigen Grund macht Tardif in der Recension

1) Denn Pardessus II, Nr. 254 ist kaum ein eigentliches Privileg; jedenfalls aber den Formeln sehr unähnlich. 2) nec, quod primitus est', für 'ne, quod primitus est'. Die Uebereinstimmung mit Marculf ergiebt, dass das Chartular von S. Germain meist einen echten Text enthält, als Mabillons Druck. 3) Vgl. N. Arch. VI, S. 34 f. 40. Ausser in diesen beiden Stücken, findet sich dieselbe Corroborationsformel nur noch in der nach Marculf abgefassten Urkunde Dipl. Merow. Nr. 97.

gegen diese Hypothese geltend. Er ist nämlich der Meinung, dass die pomphafte Anrede, welche Marculf an Landerich richte, wohl für einen so berühmten Mann, wie der Bischof von Paris gewesen sei, passe, dagegen nicht verständlich sei gegenüber einer 'so wenig bekannten Persönlichkeit', wie der Landerichs von Soignies. Wer den Briefstil jener Zeiten kennt, wird die Anrede nicht zu pomphaft finden für den schriftlichen Verkehr eines Mönches mit seinem Diöcesanbischof. Dass dieser aber späteren Geschlechtern wenig, ja vielleicht sonst gar nicht bekannt sein würde, konnte Marculf doch nicht ahnen, und seine Ausdrücke darauf einrichten. Oder meint Herr Tardif, der Bischof sei schon zu seinen Lebzeiten innerhalb seiner Diöcese eine 'wenig bekannte Persönlichkeit' gewesen?

Unsere Combination gewinnt noch weiter an Wahrscheinlichkeit durch die Bedenken, welche sich gegen die Abfassung des Formelwerkes zur Zeit Landerichs von Paris ergeben. Landerich von Paris ist genau nachweisbar nur im Jahre 653 (654 nach Krusch), in dem Privileg Chlodoveus II. für S. Denis, worin ein vorher von Bischof Landerich ertheiltes Privileg erwähnt wird, und welches unter anderen Unterschriften auch die des Landericus episcopus trägt. M. G. Dipl. Merow. nr. 19, p. 20. Da nun einerseits Landerichs Vorgänger noch auf dem Concil zu Châlons, welches wahrscheinlich 644 (oder 650?) stattfand (Mansi Collectio ampl. Concil. X, col. 1197 sqq.) erscheint, andererseits sein Nachfolger Chrodobertus in der Vita S. Balthildis (AA. SS. 26. Jan. II, p. 739) unmittelbar nach Chlodoveus II. Tode 656 (nach Krusch 657) als Rathgeber der Königin genannt wird und derselbe dann auch 659 das Privileg des Bischof Emmo von Sens für S. Pierre-le-Vif unterschreibt, Pardessus II, Nr. 335, so kann sich die Regierungszeit Landerichs kaum über die Jahre 644—656 (657) hinaus erstreckt haben.

Hiermit würde nun schon schwer in Einklang zu bringen sein, dass, worauf ich bereits in der Ausgabe p. 34 hingewiesen habe, Marculf in der 14. Formel des ersten Buches eine Arenga gebraucht, welche derjenigen nachgebildet ist, die sich in einem Diplom Childerichs II. von 661 (664), Dipl. Merow. 25, findet und auf das jugendliche Alter des Königs Bezug nimmt. Dieselbe lautet im Diplom: 'Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui pro parentibus nostris vel etiam pro nostrae adolescentiae aetate famulantur'; in der Formel: 'Merito largitatis nostrae munere sublevantur, qui parentibus nostris vel nobis ab adultiscentia aetatis eorum instanti famulantur officio'. Man sieht, die erste Arenga ist aus Anlass des besonderen Umstandes, dass ein Kind König war, entstanden. Marculf oder vielleicht schon ein späterer Dictator der königlichen Kanzlei hat aus dieser durch eine leichte Aenderung eine solche her-

gestellt, welche für alle Fälle brauchbar war. Unmöglich wäre nun freilich nicht, dass man nach Childerichs Antritt der Regierung einen Urkundenprolog, der etwa schon unter früheren jugendlichen Königen gebraucht war, wieder hervorgesucht und aufs neue in Gebrauch genommen hätte. Wahrscheinlich ist das nicht! Wo wir in den Arengen der Urkunden Anspielungen auf besondere Ausnahmefälle finden, werden wir von vorn herein zu der Annahme berechtigt sein, dass eine Fassung vorliegt, welche nicht von früher her überkommen ist. Somit würde die Entstehung der Marculf'schen Arenga wahrscheinlich nicht vor Childerichs Regierungszeit, und in Anbetracht der Aenderung, welche die Beziehung auf einen jugendlichen König beseitigt, erst erhebliche Zeit nach 661 (oder 664) anzusetzen sein.

Des weiteren scheint die Stellung, welche der Majordomus in den Formeln einnimmt, mehr einer späteren Zeit als der Mitte des VII. Jahrhunderts zu entsprechen. Schon die Bezeichnung desselben als 'princeps', welche sich in der Ueberschrift des Schutzbriefes I, 24 und dem entsprechend auch im Index p. 38 findet, ist sonst erst aus Quellen bekannt, welche frühestens gegen Ende des VII. Jahrhunderts verfasst sein können. Vgl. Waitz, VG. II, 2³, S. 400, n. 1. Es liegt nahe, die Anwendung auf frühere Majordome als Uebertragung späterer Verhältnisse auf ältere Zeiten aufzufassen und anzunehmen, dass von Zeitgenossen erst Pippin, als er nach dem Siege bei Testri und Berthars Tode alleiniger Majordomus des Frankenreiches geworden war, als 'princeps' bezeichnet wurde, wie dies die Gesta Francorum c. 48 andeuten: 'Posthaec (Berthars Ermordung) Pippinus cum Theuderico rege coepit esse princeps regiminis ac majordomus'. Dem entspricht, dass eine Eingabe von 'pagenses' I, 34, welche gleichzeitig an den König und den Majordomus gerichtet ist, von der 'principalitas' der Adressaten spricht.

In Marculf I, 24 wird dem Majordomus die Ausübung des Königsschutzes übertragen. Dasselbe war offenbar auch in dem Muntbrief Theuderichs III. (673, oder nach Krusch 675,—691) für Anisola der Fall. Dass der Majordomus selbst in der Urkunde gar nicht erwähnt wird, möchte ich auf Rechnung der Uebersetzung setzen, welche — wie schon die Erwähnung der 'missi de palatio discurrentes' zeigt — in karolingischer Zeit vorgenommen ist. Hierbei wurde die Erwähnung des Majordomus selbst gestrichen, aber die Worte 'sub ipso inlustro viro' etc., welche den von Marculf mit Bezug auf den Majordomus gebrauchten: 'sub ipso viro illo inlustri' (= 'inlustri'?) entsprechen und nur durch diese Beziehung verständlich sind, blieben stehen und zeigen uns, dass auch hier ein dem Marculfischen ähnliches Formular zu Grunde gelegt

war, wonach der König die Ausübung des Mundeburdium dem Majordomus übertragen hatte¹. Es ist dies der erste bekannte Fall, dem bald darauf ein zweiter (freilich nicht ganz sicherer) folgt. In dem Placitum Chlodoveus II. vom Jahre 693 (Dipl. Merow. 66) wird berichtet, dass der Diacon Chrotcharius in der Rechtssache eines Waisenknaben Ingramnus eine Klage angestrengt habe: 'ordenante inlustri viro Nordebertho, qui causas ipsius orfanolo per nostro verbo et praecepto videtur habire receptas'. Dass der 'orfanulus' im Königsschutz steht und deshalb Nordbert vom König als dessen Mundwalt bestellt ist, dürfte sehr wahrscheinlich sein². Es handelt sich hier gewiss nicht um die Bestellung eines einfachen Stellvertreters im Process, da nicht Nordbert 'qui causas ipsius videtur habire receptas', sondern auf dessen Anordnung ein anderer die Partei vertritt; wie ja auch nach der Formel Marculfs nicht der Majordomus selbst, sondern 'sub ipso viro illo inlustri vir ille', also unter Aufsicht und Leitung desselben ein anderer die Prozesse der in Königsschutz genommenen Kirche übernehmen sollte. Nordbert war nun freilich nicht selbst Majordomus, war aber ohne Zweifel von Pippin als dessen Stellvertreter am Hofe zurückgelassen³.

Endlich ist auch die Nennung des Majordomus unter den Beisitzern des Hofgerichts in Marculf I, 25, wie schon früher hervorgehoben, urkundlich nur aus dem Ende des VII. Jahrhunderts bezeugt. Möglich wäre ja, dass die Placita Dipl. Merow. 34. 35. 37, deren Anfang verloren ist, den Majordomus genannt hätten, möglich wäre ja auch, dass in Dipl. 36, dessen Anfang ebenfalls defect ist, die Erwähnung des Majordomus gerade auf der zerstörten Stelle gestanden hätte; doch spricht nr. 41, ein Placitum Chlotars III. (von 663, nach Krusch 664), direkt gegen die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme; denn wenn hier als gegenwärtig genannt werden ausser den Bischöfen 'die Optimaten und übrigen Pfalzbeamten und der Pfalzgraf' (obtimatibus caeterisque palatii ministris nec non et A. palatii nostri comite), so ist es durchaus unwahrscheinlich, dass auch der Majordomus zugegen gewesen sei, da Ebroids Stellung wohl eine zu hervorragende war, als dass er unter den 'obti-

1) Diese Erklärung möchte ich der von Waitz, VG. II³, S. 331, n. 7, dass wohl nur ein Stück Formel unrichtig in die Urkunde gekommen sei, vorziehen. Auch Sickel, Beiträge IV, S. 15, bezieht die Worte auf den Majordomus. 2) Weniger bestimmt Sickel, Beiträge III, S. 97. 3) Gesta Franc. c. 48: '(Pippinus) thesauris acceptis, Nortbertum quendam de suis cum rege reliquit'. Als Nortbert starb, wurde Pippins Sohn Grimoald Majordomus. Ib. c. 49: 'Nortbertus mortuus est; Grimoaldus quoque principis filius — majordomus effectus est'. Beide Ereignisse wohl von dem Verfasser der Gesta nur etwas zu früh angesetzt. Vgl. Richter, Annalen S. 178.

matibus caeterisque palatii ministris' mit verstanden sein könnte. Pippin ist der erste Majordomus, dessen Theilnahme an einem Pfalzgericht sich nachweisen lässt, und zwar im Jahre 697, Dipl. Merow. 70. Findet sich nun der Majordomus bei Marculf ebenso unter den Beisitzern genannt, so ist das meines Erachtens namentlich im Hinblick auf das Placitum Chlotars II. ein recht triftiger Grund, die Entstehung des Marculfischen Werkes erst gegen Ende des VII. Jahrhunderts zu vermuthen.

Das hat vielleicht auch Ad. Tardif empfunden, denn derselbe hat, um die Beziehung des 'papa Landericus' bei Marculf auf den Bischof von Paris zu retten, in der Étude die erst in unserer Ausgabe wiederhergestellte echte Lesart, wonach der Majordomus unter den Beisitzern genannt wird, zum Gegenstand eines Angriffes gemacht, der sich so ausschliesslich auf thatsächlich falsche Voraussetzungen gründet, dass nur der lebhafte Wunsch, die Lesart möge unrichtig sein, das Uebersehen des wahren Sachverhalts erklären kann. Ich habe in dieser Zeitschrift X, S. 383 die Grundlosigkeit dieses Angriffs nachgewiesen, bin aber zu meinem Bedauern durch die Entgegnung Tardifs in den Nouvelles observations genöthigt, auf diese bereits zweimal eingehend erörterte Frage hier zum dritten Male zurückzukommen. Ich bedauere das; nicht dass ich die bestrittene Sache für so untergeordnet hielte, wie dies nach wiederholter Versicherung Herr Tardif zu thun scheint; sondern deshalb, weil ich ungern ein völlig sicheres Ergebnis unter nichtigen Vorwänden angezweifelt sehe, und es wenig erfreulich ist, klar zu Tage liegende Dinge wiederholt beweisen und ihre Richtigkeit vertheidigen zu müssen.

Die ganze Sache nochmals von Grund aus darzulegen, kann ich mir unter einfachem Hinweis auf meine früheren Ausführungen ersparen, da ich denselben nichts hinzuzufügen wüsste und nicht hoffen darf, durch eine dritte einfache Darlegung des Sachverhalts denjenigen zu überzeugen, welchen ich durch die früheren nicht überzeugt habe. Ich beschränke mich also darauf, die neuen Einwendungen Tardifs zu beleuchten.

Zunächst sucht derselbe zu entschuldigen, dass er sich über meine Anschauungen von den Werthverhältnissen der Marculfhandschriften getäuscht habe. Mit einigen aus dem Zusammenhange gerissenen Stellen meiner Abhandlung im Neuen Archiv VI, welche in scheinbarem Widerspruch stehen mit meiner Anordnung der Handschriften, will Herr Tardif seinen Irrthum erklären. Es sind dies folgende Stellen: 'A (jetzt A 2) ist die einzige Handschrift, welche Marculfs Arbeit ganz vollständig mit der Vorrede darbietet. Lückenhafter ist Marculf in L (jetzt A 1) überliefert. Während Marculf'sche Stücke fehlen, enthält die Handschrift neben den Zu-

sätzen . . . eine grosse Zahl anderer Formeln'. Hieran knüpft Herr Tardif die Bemerkung: 'Wenn ich Unrecht gehabt habe, aus diesen Bemerkungen zu schliesen, dass der Meinung des M. Zeumer nach die Pariser Handschrift 4627 (A 2) dieser unvollständigen und interpolierten Handschrift überlegen sei, so bin ich überzeugt, dass darin auch andere sich getäuscht haben oder hätten täuschen können'. Gewiss, wenn andere nur die von Herrn Tardif ausgewählten Stellen meiner Arbeit lesen, so ist es ihnen nicht zu verargen, wenn sie meine Anordnung ebensowenig begreifen, wie dieser selbst. Wer sich aber die Mühe nimmt, meine Abhandlung ganz zu lesen oder auch nur die kurze Vorrede meiner Ausgabe anzusehen, wird finden, dass nicht ich Herrn Tardif irregeführt habe, sondern dass es ganz allein seine Schuld ist, wenn er mein Urtheil über die Handschriften gerade aus den angeführten Worten, welche gelegentlich einer vorläufigen Analyse des Inhalts der einzelnen Codices gebraucht sind, entnehmen will, statt sich an die S. 28—36 derselben Abhandlung befindliche eingehende Kritik zu halten. Ich sage dort deutlich genug, und keineswegs im Widerspruch mit den früheren Aeusserungen: 'Unerreicht ist A in Bezug auf Vollständigkeit und Ursprünglichkeit in der Gestaltung des Marculf im Grossen und Ganzen, und daher wird ihm auch hierin unsere Ausgabe folgen. Dagegen spiegelt L in der Ueberlieferung des einzelnen Satzes und Wortes offenbar treuer die gemeinsame Grundlage wieder und deshalb verdient sie, dass wir in der Constituierung des Textes, soweit sie denselben bietet, uns vorzugsweise ihr anschliessen'. Und dieses Urtheil wird dann ausführlich begründet. Kürzer, aber ebenso deutlich spricht die Vorrede der Ausgabe. Es liegt doch auf der Hand, dass man bei der Kritik von Handschriften, namentlich wenn dieselben wie in unserem Falle sämmtlich ungefähr gleich alt sind und auf eine und dieselbe, sehr wenig zuverlässige Abschrift zurückgehen, nicht immer von der einen nur Gutes, von der anderen nur Schlechtes zu sagen hat. Man beleuchtet die guten und die übeln Eigenschaften, und wägt dieselben gegeneinander ab. Da ist es denn leicht, einige Sätze herauszugreifen, welche anscheinend mit dem Endresultat im Widerspruch stehen, und daraus eine ironische Entschuldigung des eigenen Irrthums abzuleiten.

Uebrigens hätte man eine Entschuldigung eher wegen anderer Irrthümer, welche viel schwerer wiegen, erwarten können als gerade dieses, den ich (übrigens ohne jede Schärfe) berichtigt habe. Stillschweigend wird meine Berichtigung der ganzen irrthümlichen Grundlagen des Tardif'schen Angriffs angenommen und dann von der so berichtigten Grundlage aus der Kampf gegen den Majordomus im Königsgerichte von neuem eröffnet.

Herr Tardif fasst meine an dem Texte von A 2 geübte Kritik in 3 Punkte zusammen, welche er einzeln zu widerlegen sucht. Ich soll an dem Text folgendes auszusetzen haben: 1) dass er eine Lücke enthalte, 2) dass er in der Aufzählung der Beisitzer die Namensigle 'ill.' hinter die Amtsbezeichnungen setze, 3) die Auslassung des 'ill.' bei 'episcopis'. Ich muss erklären, dass diese drei einzelnen Punkte meine Einwendungen nicht erschöpfen. Meine Kritik geht von dem in A 2 eingeschobenen 'vel' aus und zeigt, dass der Text weder mit noch ohne dieses 'vel' befriedigend zu interpretieren ist. Ich habe den Wechsel in der Stellung der Namen zu den Titeln betont und anderes. Aber auch jene drei formulierten Einwendungen sind von Tardif durchaus nicht beseitigt.

Derselbe meint in Betreff des ersten Punktes: da A 1 und B viele nicht Marculfische Stücke enthalten, so würde es nicht überraschen, wenn sie in der Formel I, 25 eine Interpolation erfahren hätten. A 3 aber, gegen welche jenes bequeme Verdachtsmoment nicht wohl anzuwenden war, welche aber trotzdem dieselbe 'Interpolation' enthalten soll, wie A 1 und B, wird einfach deshalb bei Seite geschoben, weil dieselbe nach meiner Charakterisierung in der Ausgabe zwar nicht zu unterschätzen, doch von geringerer Autorität als A 1 und 2 sei. 'Die drei Handschriften (A 1. 3. B) lassen also zu wünschen!' Und an dieses kaum glaubliche kritische Kunststück wird die pikante Bemerkung geknüpft: 'Die Lehre vom allgemeinen Stimmrecht und der Souveränität der Mehrheit (nombre) ist noch nicht auf die Textkritik ausgedehnt. Man kann behaupten, dass auf dem Gebiete der Wissenschaft eine gute Angabe (avis) mehr gilt als drei schlechte, eine gute Handschrift mehr als drei mittelmässige: 'numerentur, sed ponderentur'.

Die Wahrheit dieser Bemerkung ist unbestreitbar, aber mir nicht neu; und am allerwenigsten kann ich Herrn Tardif das Recht, mir diese Regel vorzuhalten, einräumen, dem ich gerade durch gewissenhaftes Abwägen der Vorzüge wie der Fehler der Handschriften Gelegenheit gegeben, sich je nach Bedarf ersterer oder letzterer für seine Ansichten gegen die meinigen zu bedienen.

Zur Sache selbst sei kurz bemerkt: Die drei Handschriften der A-Klasse sind sehr nahe verwandt. Verdacht der Interpolation ist bei keiner derselben von vorn herein berechtigt. Auch das Vorhandensein fremder, nicht Marculfischer Formeln ist kein Verdachtsgrund, sobald nicht, wie z. B. in B, eine absichtliche und organische Vermischung mit den Marculftheilen stattgefunden hat. Das ist bei keiner der A-Handschriften der Fall. Nicht Marculf'sche Formeln, welche nicht organisch

mit Marculf verbunden sind, enthält bekanntlich gerade auch A 2 in grosser Menge; während A 3, d. h. das eine allein hierfür in Betracht kommende Handschriftenfragment dieses Sammelcodex, nichts als Marculf mit dem Supplement enthält. Keine der drei Handschriften ist den anderen so sehr überlegen, dass sie als 'gute' diesen als 'mittelmässigen' gegenüber gestellt werden könnte. Keine einzelne hat eine so überwiegende Autorität, dass dieselbe eine offenbar entstellte Lesart gegen den übereinstimmend guten, klaren und sachgemässen Text der beiden anderen schützen könnte. Wer ein wenig tiefer in die Marculf-Ueberlieferung hineinblickt, muss das anerkennen, ohne dass er darum das allgemeine und gleiche Stimmrecht aller Handschriften zu proclamieren braucht.

In Betreff des zweiten Punktes hatte ich hervorgehoben, dass im Gegensatz zu dem nach Tardif besseren Texte A 2, in welchem die Titel der Beisitzer theils ganz ohne Namen, theils vor, theils nach denselben stehen würden, in dem unserer Ausgabe (A 1. 3) die Namen 'consequent und sachgemäss' vor den dazugehörigen 'Amtsbezeichnungen' ständen. Tardif meint, ich setze hier eine Regel voraus, welche selbst von Marculf nicht immer befolgt werde. Trotz vereinzelter, mir wohl bekannter Ausnahmen muss ich diese Regel als solche für die merowingischen Königsurkunden entschieden aufrechterhalten. Auch Marculf scheint sie gekannt zu haben, denn er weicht, so viel ich sehe, nicht davon ab. Die Beispiele, welche Tardif gegen meine 'vorgebliche Regel' anführt, sind sämmtlich nicht zutreffend. Er beruft sich zunächst auf 'fidelis noster, apostolicus vir, vir inluster' als vor 'ill.' stehend. Dieses sind jedoch keine 'Amtsbezeichnungen', welchen Ausdruck ich gerade deshalb dem allgemeineren 'Titel' vorgezogen habe, weil mir nicht unbekannt war, dass solche 'tituli compellatorii' gerade im Gegensatz zu den Amtsbezeichnungen meist vor den Namen gesetzt wurden. Es heisst daher fast regelmässig 'vir apostolicus ill. episcopus, vir inluster ill. comes'. Ferner wird angeführt 'maiores domus illo' aus I, 34. Dies ist das einzige der vorgebrachten Beispiele, wo eine wirkliche Amtsbezeichnung von Marculf vor dem Namen gesetzt ist. Doch ist gerade diese scheinbare Ausnahme charakteristisch, indem es sich hier nicht um eine Königsurkunde, sondern um eine Eingabe von pagenses an König und Majordomus handelt. Die Anführung von 'coniux mea illa' und 'dulcissimis nepotibus meis illis' kann ich nicht für ernst gemeint halten. Denn selbst wenn ich annehmen wollte, Herr Tardif habe im Augenblick nicht an meinen genau erwogenen Ausdruck 'Amtsbezeichnung' gedacht, sondern an die von ihm gewählten Uebersetzungen, so möchte ich doch bezweifeln, dass man im Ernst 'coniux' und 'nepos' als 'titres' oder als 'désignations de la fonction' bezeichnen könnte.

Den dritten Punkt, das Fehlen des 'ill.' nach 'episcopis' sucht Herr Tardif in folgender Weise zu erledigen: Wenn ich den Ausfall einer Zeile in A 2 annehme, so könne er mich bitten, ihm zuzugeben, dass der Copist auch die Sigle 'ill.' ausgelassen haben könnte. Herr Tardif übersieht dabei, dass ein grosser Unterschied darin besteht, dass meine Vermuthung vom Ausfall etwa einer Zeile durch die gesammte übrige handschriftliche Ueberlieferung sicher begründet ist, während die andere Annahme, die in diesem Falle unbedingt ausgeschlossen ist, ohne jeden Anhalt in den Handschriften sein würde. Es ist deshalb richtig, wenn Herr Tardif auf jenes Zugeständnis verzichtet; unrichtig ist aber der für diesen Verzicht angeführte Grund, dass das 'ill.' überflüssig wäre. Die Frage, ob in dem Satze: 'una cum domnis et patribus nostris episcopis vel cum pluribus obtimatibus nostris illis' das letzte Wort nicht genügt hätte, dem mit Abfassung eines Placitum beauftragten Notarius anzuzeigen, dass er auch die Namen der Bischöfe anzuführen hätte, und ihn an den Gebrauch der königlichen Kanzlei zu erinnern, wonach in solchem Placitum immer Titel und Namen zusammengestellt wurden, ist sehr bestimmt mit 'nein' zu beantworten. Es ist doch ganz undenkbar, dass ein halbwegs verständiger Formelschreiber in einer Aufzählung gerade in der ersten Stelle die Namensigle für überflüssig gehalten haben sollte, während er sie in den folgenden setzt. 'Ill.' steht in den Formeln ganz exact an Stelle von Namen und deutet nicht an, dass ausserdem noch irgendwo anders Namen zu setzen seien, deren richtigen Platz aufzufinden der Gewandtheit und Geschäftskunde des Benutzers überlassen blieb. Am wenigsten angemessen wäre es aber in einem zunächst für den Schulgebrauch bestimmten Werke die Vertrautheit mit dem Kanzleigebrauch in Rechnung zu ziehen.

Sonach ist sämmtlichen Einwendungen Tardifs gegen meine Kritik des Textes A 2 nicht die geringste Bedeutung beizumessen.

Dass dagegen der vollständige Text der andern beiden Handschriften durchaus klar und verständlich ist, scheint Herr Tardif jetzt selbst einzusehen. Wenigstens werden die dagegen in der Étude erhobenen, nur auf mangelhaftem Verständnis beruhenden Einwendungen nicht wieder geltend gemacht. Da aber dieser einfache und innerlich consequente Text wegen der Infallibilität der Handschrift A 2 nicht echt sein kann, so macht Tardif den Versuch, denselben als nicht kanzleigemäss und deshalb als nicht von Marculf herrührend zu erweisen. In wie weit die ausgesprochene Erwartung, dass mich diese neue Wendung in Erstaunen setzen werde, nach den mancherlei überraschenden, aber unbegründeten früheren Behauptungen desselben Herrn Verfassers noch berechtigt war, mag unerörtert bleiben; doch glaube ich, dass die Art der Begründung

dieser neuen Behauptungen immer noch einige Verwunderung rechtfertigt.

Vernehmen wir die Begründung: Die allgemeine Adresse an alle Beamten ohne namentliche Bezeichnung war den Diplomen in Verwaltungsangelegenheiten, Privilegien etc. vorbehalten. Folgen Beispiele. Für die Gerichtsurkunden (juge-ments) hatte die merowingische Kanzlei eine sehr verschiedene Redaction. Es gab drei verschiedene 'Protokolle' je nach der Sache: 1) Für weniger wichtige sitzt der König nicht selbst zu Gericht; geurtheilt wird von den 'proceres'. 2) In bedeutenderen Sachen sitzt der König selbst im Pfalzgericht mit den 'fideles', welche am Hofe gegenwärtig sind, ohne dass diese im 'iudicium' genannt werden. 3) In grossen Streitsachen, welche ehemals einen 'mallus indicatus' verlangt haben würden ('cum magna rem duo causantur simul') ist die Sitzung viel feierlicher. Man beruft die Grosswürdenträger und Beamten und bezeichnet im Eingange des 'iudicium' sorgfältig ihre Namen.

Ich habe an dieser Stelle nicht nöthig, die Verkehrtheiten dieser Darstellung im Einzelnen richtig zu stellen, da diese Dinge für unsere Frage nicht in Betracht kommen. Um so mehr verdienen die daran geknüpften Folgerungen unsere Beachtung.

Dieses sind, so wird behauptet, die drei einzigen Typen von 'iudicia', welchen wir begegnen. Wir kennen kein einziges Beispiel eines Protokolles, in welchem man, wie der von M. Zeumer angenommene Text thut, die Verwaltungspraxis mit der gerichtlichen, die Formel der Privilegien mit denjenigen der 'Placita in magna re' vermischt. Dessen kann nur ein ungeschickter Schreiber, nicht der erfahrene Mönch Marculf fähig gewesen sein.

Soweit Herr Tardif. Aber, wo findet denn eine Vermischung der Privilegienformel mit der Placitaformel, eine Vermischung der Verwaltungspraxis mit der gerichtlichen statt? Ich muss gestehen, dass ich weder das eine noch das andere darin zu erblicken vermag, dass, während das sonst nicht vorkommen soll, im Contexte eines Placitum an einer Stelle die Beisitzer ohne Namen nur nach ihren Würden charakterisiert werden. Ob dies auch in der Adresse von Diplomen geschieht, scheint mir ganz gleichgültig, da es sich hier ja nicht um eine Adresse handelt. Die Adressen der Placita — nach den neuern Untersuchungen von Julien Havet muss man auch in den Ueberschriften dieser Urkundengattung solche erblicken — richten sich, wie in vielen Fällen die der Diplome an alle Beamte ohne Ausnahme. Wenn nun andere Diplome sich dem Bedürfnis des einzelnen Falles entsprechend an einzelne namhaft gemachte Personen, noch andere aber sich an ganze Kategorien von Beamten ohne Nennung von Namen richten, so ist es

doch keine Vermischung mit diesen Diplomen-Adressen, wenn an anderen Stellen in irgend welchem anderen Zusammenhange einmal auch solche Kategorien erwähnt werden. Zum Ueberfluss haben wir aber eine merowingische Gerichtsurkunde, welche zeigt, dass es nicht nur neben den drei von Tardif aufgestellten Typen noch eine vierte Form gab, sondern auch dass diese Form gerade die Eigenthümlichkeit aufweist, wegen welcher unser Marcultext unecht sein soll.

Diese von Tardif trotz der leider sehr geringen Anzahl merowingischer Placita, welche uns überliefert sind, übersehene Urkunde ist das schon von Bignon zu unserer Formel abgedruckte Placitum Chlothars III. von 663 (664), Dipl. Merow. Nr. 41; Pardessus II, Nr. 349. Hier werden die Theilnehmer am Pfalzgericht nur nach ihren Würden charakterisiert ohne Nennung der Namen: 'Cum nos in Dei nomine Masolago in palatio nostro una cum apostolicis viris patribus nostris episcopis, obtimatibus caeterisque palatii nostri ministris'. Entweder verwechselt also auch der Schreiber dieser Urkunde Gerichtspraxis mit Verwaltungspraxis, oder, was wohl richtiger ist, diese ganze scharfsinnige Unterscheidung Tardifs entbehrt jeder Grundlage.

So weit aber der gegen unseren Text erhobene Vorwurf von irgend welcher Berechtigung entfernt ist, so möchte ich doch daran erinnern, dass derselbe sich, wäre er berechtigt gewesen, ebenso gegen den von A 2 hätte richten lassen. Dies übersieht Tardif anscheinend völlig; jedenfalls muss seine Darstellung beim Leser die Vorstellung erwecken, als sei in den von ihm vorgezogenen Texte alles in schönster Harmonie mit den Urkunden. Das ist aber in seinem Texte noch viel weniger der Fall, als in unserem. Eine Urkunde, welche genau unserer Formel entspräche, giebt es nicht, mag man den einen oder den anderen Text wählen. Darin stehen beide etwa gleich; nur darin unterscheiden sie sich wesentlich, dass der echte durchaus klar und innerlich consequent ist, während der verstümmelte in A 2 selbst mit gewaltsamen Mitteln nicht befriedigend zu interpretieren ist.

Dass aber Marculfs Formel nicht genau mit einem merowingischen Placitum übereinstimmt, erklärt sich aus dem Charakter seiner Arbeit. Dieselbe war eine reine Privatarbeit, keine officiële in irgend welchem Zusammenhange mit dem königlichen Urkundenwesen stehende Arbeit. Aus dem Verkennen dieses Charakters erklärt sich manche irrige Voraussetzung bei Tardif. Marculfs Werk beruhte weder auf Benutzung eines königlichen Archivs, noch war es ausschliesslich oder auch nur vorzugsweise für den Gebrauch der königlichen Kanzlei bestimmt. Der Verfasser spricht sich selbst darüber deutlich genug aus: Er habe seine Muster theils

frei erfunden ('*ex sensu proprio cogitavi*'), theils nach der Ueberlieferung der '*maiores*', und zwar '*iuxta consuetudinem loci, quo degimus*' gebildet. So würde Marculf sicher nicht gesprochen haben, wenn er an irgend einer Centralstelle, in der Kanzlei, in einem Archiv oder einer Registratur der Merowinger gearbeitet hätte. Das schliesst natürlich nicht aus, dass er hier und da wirkliche Urkunden, wo er solche erlangen konnte, benutzte. Wo sie ihm fehlten, mochte ihm seine durch Unterricht der '*maiores*' erworbene Sachkunde ermöglichen, selbst Muster zu bilden, die sich nicht allzuweit von dem, was in der königlichen Kanzlei üblich war, entfernten. Den Brauch dieser Kanzlei selbst bis in alle Einzelheiten hinein befolgte Marculf nicht, vermuthlich weil er mit demselben nicht genügend vertraut war. So wendet er, wie ich N. Archiv VI, S. 34. 35 gezeigt habe, gern eine Corroborationsformel an, die dem Gebrauche der königlichen Kanzlei der Merowinger fremd war. Das ist eben nur erklärlich bei einer weder durchaus auf amtlichen Materialien beruhenden, noch auch für officiële Zwecke bestimmten Arbeit.

Marculf stellte seine Sammlung zusammen nicht für den Gebrauch gelehrter Dictatoren, von denen er Geringschätzung seiner Arbeit voraussetzt, sondern '*ad exercenda initia puerorum*', für den Schulgebrauch; und diesen Zweck hat dieselbe, wie ich aus den drei besten Handschriften erwiesen habe, thatsächlich erfüllt. Wollte aber Jemand ein Muster daraus benutzen, heisst es weiter in der Vorrede, so möge er es thun; '*si vero displicet, nemo cogit invitum*'. Deutlicher konnte der private Charakter der Arbeit hinsichtlich ihres Zweckes kaum bezeichnet werden. Mit Recht hat denn auch Sickel darauf hingewiesen, wie es unwahrscheinlich sei, dass schon in der Kanzlei der Merowinger die Sammlung Marculfs benutzt worden sei, weil in diesem Falle die Anzahl der mit seinen Formeln übereinstimmenden Diplome grösser sein müsste, als sie in Wirklichkeit ist (*Acta Karol. I*, S. 115, n. 7), dass dagegen einige Urkunden der letzten Hausmeier den Eindruck machen, als seien sie nach Marculfs Formeln stilisiert (*a. a. O.* S. 116. Sickel führt als solche an *Pardessus II*, Nr. 563. 568. 603 aus den Jahren 741. 43. 49 (= *Dipl. Arnulf. ed. K. Pertz* Nr. 14. 17. 21). Man darf wohl noch *Pardessus II*, Nr. 591 (*Dipl. Arnulf. Nr. 16*) vom Jahre 746 hinzufügen, wo, wie in *Dipl. Arnulf. Nr. 21* die Arenga unserer Marculfischen *Placitum*-Formel gebraucht ist. Besonders bezeichnend ist aber die letzte der erhaltenen Merowinger-Urkunden, *Dipl. Merow. Nr. 97* (*Pardessus II*, Nr. 575) vom Jahre 744. Sie ist fast wörtlich entlehnt aus Marculf I, 2, der nach dem Resbacher Privileg geschriebenen Formel. Von diesem Diplome ist aber wohl kaum zweifelhaft, dass es nicht aus der Kanzlei des

Königs, sondern aus der des Hausmeiers hervorgegangen ist; wie ich aus der merkwürdigen Adresse: 'Childericus rex Francorum viro inclyto Karolomanno, maiori domus, rectori palatio nostro, qui nos in solium regni instituit', glaube schliessen zu können.

Bestimmt nachgewiesen hat dann Sickel die Benutzung des Marculf in der Kanzlei der ersten Könige der neuen Dynastie und schliesst seine Betrachtung des Werkes mit den Worten: 'Somit war Marculfs ursprünglich litterarische Arbeit im 8. Jahrhundert zu einer officiell gebrauchten Sammlung geworden'.

Sind damit hoffentlich endgültig alle Zweifel an der Echtheit unseres Textes von Marculf I, 25 erledigt, so dass auch das Bedenken, welches aus demselben gegen die Abfassung schon vor 656 hergeleitet wurde, vollständig zu Recht besteht, so können wir in Anknüpfung an das zuletzt Erörterte auch hier noch einmal das weitere Bedenken hervorheben, welches sich gegen die so frühzeitige Entstehung des Werkes aus den verhältnismässig erst späten ersten Spuren seiner praktischen Verwendung in Urkunden ergibt. Nur etwa 20 Jahre früher als in den Urkunden der Hausmeier können wir die Benutzung einer Marculfischen Formel in einer Privaturkunde, dem Testament des Abtes Widerad von Flavigny vom Jahre 721, Pardessus II, Nr. 514 (vgl. Formulae p. 470), nachweisen.

Endlich mag noch daran erinnert werden, dass Marculf I, 36 auf die Führung von Processen durch den 'advocatus' eines Bischofs oder Abtes Rücksicht nimmt. Zuerst im Concil von S. Jean de Losne (670—673), Maassen, Zwei Synoden, S. 21, c. 3, werden 'advocati' in diesem Sinne erwähnt; obwohl aber hier den Bischöfen anbefohlen wurde, sich durch solche Vögte im Gericht vertreten zu lassen, ist dennoch vor dem VIII. Jahrhundert kein 'advocatus', weder eines Bischofs, noch eines Abtes, nachweisbar. Vgl. Loening, Kirchenrecht II, S. 534, n. 4.

Durch diese wiederholte Darlegung hoffe ich die volle Berechtigung meiner Zweifel daran, das Marculf sein Werk dem Bischof Landerich von Paris gewidmet habe, genügend nachgewiesen zu haben. Diese wird man anerkennen müssen, auch wenn man die Existenz eines Bischofs Landerich von Meaux in Zweifel zieht; und selbst wenn etwa ein wirklich alter Bischofskatalog dieselbe nicht bestätigen sollte, so würden wir zwar darauf verzichten müssen, über die Person des von Marculf genannten Bischofs Näheres zu erfahren, dennoch aber sagen dürfen, dass derselbe wahrscheinlich nicht mit dem nicht nach 656 verstorbenen Bischof von Paris identisch ist.

Ich habe geglaubt, im Vorstehenden einer Polemik, welche ich gern vermieden hätte, einen weiteren Raum geben zu sollen, als vielleicht die Qualität der zurückzuweisenden Ansichten zu fordern scheint. Es galt mir aber zugleich durch dieselbe motivierte Verwahrung einzulegen gegen ein Verfahren, welches einer vorgefassten Meinung zu Liebe auf die oberflächlichste Anschauung hin mit einem leichten Schlage die Resultate mühsamer, eingehender Prüfung über den Haufen zu werfen sucht.

Einem Missverständnis aber möchte ich noch vorbeugen. Ich soll 'non sans quelque amertume' die Voraussetzung abgewiesen haben, dass ich mich in einer Frage in Uebereinstimmung mit französischen Gelehrten befinde, eine Bemerkung, die um so auffälliger ist, als gerade die Berichtigung, auf welche sie sich bezieht, ganz frei von aller Schärfe ist. Wo ich mit verstorbenen oder jetzt lebenden hervorragenden französischen Gelehrten, was bei meiner Beschäftigung mit den Formeln nicht selten gewesen ist, übereinstimmen konnte, erkenne ich das gern an und wüsste nicht, was mich davon abhalten sollte. Auch auf die Uebereinstimmung mit Herrn Adolphe Tardif in der Marculf-Frage würde ich sehr gern bereit sein, Gewicht zu legen, wenn derselbe sich entschliessen könnte, durch Erörterungen, welche nicht wie die bisherigen lediglich auf Missverständnis und Irrthum gegründet sind, dasjenige Mass von Sorgfalt und Sachkunde an den Tag zu legen, welches für die Behandlung wissenschaftlicher Fragen unerlässlich ist. Anderen Falls bin ich nach dem Vorstehenden wohl berechtigt, die Debatte als geschlossen zu betrachten.

Nachträgliche Bemerkung.

Während der Correctur dieses Aufsatzes ging mir die neueste Abhandlung J. Havet's 'Questions Mérovingiennes' III, 'Bibl. de l'école des chartes' XLIV, zu, in welcher sich p. 431 f. Ausführungen über die Zählung der merowingischen Königsjahre finden, die sich fast völlig mit den meinigen, oben S. 329, decken; namentlich die Stellen Fredegars benutzt der Verfasser in gleicher Weise. Ich freue mich, in diesem zufälligen Zusammentreffen eine gewichtige Bestätigung für die Richtigkeit meiner Auffassung erblicken zu dürfen.

K. Z.
